



Leitfaden Gewässerentwicklung und -pflege

Berücksichtigung des Naturschutzes bei der (geförderten) Gewässerentwicklung und -pflege

Vorläufige Fassung: Stand Juli 2016

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Herausgeber:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V)

Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow

Telefon: 03843/777-0, Fax: 03843/777-106

poststelle@lung.mv-regierung.de

<http://www.lung.mv-regierung.de>

Die Veröffentlichung basiert auf Ergebnissen von Projektarbeiten, die im Auftrag des LUNG M-V erstellt worden sind.

Titelbild:

Institut biota GmbH

Inhalt

1	Bedarf für einen Leitfaden.....	4
2	Naturschutzrechtliche Bestimmungen.....	6
2.1	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote (besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG).....	6
2.2	Horstschutz gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V.....	8
2.3	Natura 2000-Schutzregime (Gebietsschutz gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG).....	8
2.4	Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V.....	10
2.5	Gewässerentwicklung und -pflege in Schutzgebieten.....	11
2.6	Ausnahmen und Befreiungen.....	11
2.6.1	Ausnahmegenehmigung vom besonderen Artenschutz (des § 44 BNatSchG).....	11
2.6.2	Ausnahmegenehmigung vom Horstschutz (des § 23 NatSchAG M-V).....	12
2.6.3	Ausnahmegenehmigung vom Natura 2000-Gebietsschutz (des § 34 BNatSchG).....	12
2.6.4	Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz (des § 20 NatSchAG M-V).....	12
2.6.5	Ausnahmegenehmigung in Schutzgebieten (ohne Natura 2000-Gebiete).....	12
2.6.6	Befreiungen.....	13
3	Vorbereitung und ökologische Begleitung von Gewässerentwicklung- und -pflagemassnahmen.....	14
3.1	Verfügbare Datengrundlagen.....	14
3.2	Begleitung durch einen geschulten Mitarbeiter.....	14
3.3	Weitergehende Begleitung durch Spezialisten.....	14
4	Allgemeine Anforderungen und darüber hinaus gehende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	15
5	Infobögen.....	23
6	Quellenverzeichnis.....	48

1 Bedarf für einen Leitfaden

Fließgewässer sind sensible Lebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sowie oft Verbindungskorridore in der Landschaft. Viele dieser Arten und Lebensräume unterliegen einem besonderen gesetzlichen Schutz, da sie selten und gefährdet sind. Maßnahmen der Gewässerentwicklung und -pflege können diese Arten und Lebensräume beeinträchtigen. Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Aufgabe. Sie dient der Sicherung von Siedlungsflächen und gewährleistet z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen. Gleichzeitig sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und Regelungen des Naturschutzrechtes zu berücksichtigen. Deren Befolgung liegt in Verantwortung der Unterhaltungspflichtigen.

Bei der Gewässerentwicklung und -pflege können Konflikte mit folgenden naturschutzrechtlichen Regelungen auftreten:

- Für 93 gewässergebunden lebende Tier- und Pflanzenarten ist es verboten, einzelne Exemplare zu beschädigen, zu töten oder zu entnehmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG).
- Für diese Tierarten ist es zugleich verboten, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (also z.B. Schlafplätze, Nester, Horste, Bauten) zu beschädigen oder die Wuchsorte der Pflanzenarten zu beeinträchtigen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG).
- Die Populationen einiger dieser Tierarten (dies betrifft die streng geschützten Arten sowie alle heimischen Vogelarten) dürfen nicht erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- In den „Horstschutz-Zonen“ um die Horste oder Nester bestimmter Großvogelarten (Adler, Kranich, Weihen, Schwarzstorch, Baum- und Wanderfalke) darf der Baumbestand und der Gebietscharakter nicht wesentlich verändert werden (§ 23 NatSchAG M-V).
- In den Natura 2000-Schutzgebieten (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete) dürfen die Schutzgüter (bestimmte Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen), für deren Erhalt das jeweilige Gebiet ausgewiesen wurde, nicht erheblich beeinträchtigt werden (§ 34 BNatSchG).
- Bestimmte Biotoptypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden (§ 20 NatSchAG M-V).

Im Folgenden wird ein Leitfaden für die Gewässerentwicklung und -pflege angeboten, in der alle relevanten naturschutzrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden. Der Leitfaden umfasst:

- eine Beschreibung der Wirkungen von Unterhaltungsmaßnahmen auf die Gewässerflora und -fauna und eine Einschätzung, welche naturschutzrechtlichen Probleme daraus entstehen können,
- **allgemeine Anforderungen (alAnf)**, durch die in den allermeisten Fällen sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des Naturschutzrechtes eingehalten werden (kurze Beschreibung im nachfolgenden Infokasten, ausführliche Darstellung im Kapitel 4),
- **besondere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (bVM)** für diejenigen (seltenen) Schutzgüter, für deren Schutz die allgemeinen Anforderungen nicht genügen und
- Beschreibungen von ausgewählten Arten und Lebensräumen in Informationsblättern als Anschauungs- und Schulungsmaterial.

Der Leitfaden soll den Unterhaltungspflichtigen sowie den beauftragten Firmen dienen, aber auch die Arbeit der unteren Naturschutzbehörden (uNB) und unteren Wasserbehörden (uWB) unterstützen.

Sofern Gewässerentwicklungs- und -pflagemassnahmen nach WasserFöRL gefördert werden, sind die Hinweise für die entsprechenden Maßnahmen verbindlich.

Kurzbeschreibung der allgemeinen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung

Die o.g. naturschutzrechtlichen Vorgaben können oft durch die Einhaltung der nachfolgenden **allgemeinen Anforderungen (alAnf)** an die Gewässerentwicklung und -pflege erfüllt werden. So lassen sich für eine Vielzahl von Arten erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden und kann naturschutzrechtliches Konfliktpotential häufig im Vorfeld ausgeräumt werden. Gleichzeitig unterstützt die Anwendung der allgemeinen Anforderungen das Erreichen der Umweltziele nach WRRL. Im Leitfaden „Gewässerentwicklungs- und -pflegemaßnahmen als Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ werden wesentliche Maßnahmen der Unterhaltung in Form von Steckbriefen dargestellt. Dabei wird zwischen wiederkehrenden Pflegemaßnahmen (GP), bedarfsweise ausgeführten lokalen Maßnahmen (GL) und Maßnahmen mit entwickelnder Zielsetzung (GE) unterschieden. Die allgemeinen Anforderungen wurden für die Sohlkrautung, die Böschungsmahd, die Gehölzpflege und den Gewässerunterhaltungstreifen abgeleitet.

allgemeine Anforderungen an die Sohlkrautung (GP-1):

- Zeitraum: 15. Juli bis 30. November
- Abstand von der Sohle: ohne Sohlberührung bei möglichst 10 cm Abstand zum Substrat
- Wasserwechselzone von Krautung aussparen (s. Böschungsmahd)
- Einsatz schneidender Technik, kein Einsatz von Absaugeinrichtungen
- Umgang mit Mähgut: Material auf dem Unterhaltungstreifen belassen; ggf. 5 Tage nach der Krautung abfahren und ggf. verwerten / entsorgen
- Zurücksetzen versehentlich entnommener Großmuscheln, Schnecken, Fische u.a.
- wenn hydraulisch möglich: kein vollständiges Ausmähen der gesamten Gewässerbreite (inselartiges Belassen von Restbeständen, abschnittsweise oder Stromstrichmahd bzw. Auslassen von Teilbereichen in breiteren und tieferen Abschnitten)

allgemeine Anforderungen an die Böschungsmahd (GP-2):

- Zeitraum: 15. Juli bis 30. November
- Mahd ohne Bodenberührung - möglichst mit mindestens 10 cm Abstand
- Ufersaum auf der Böschung an der Wasserlinie belassen, 10-30 %, Mindestbreite jedoch 30 cm Wasserwechselzone
- Einsatz schneidender Messerbalkenmäherwerke, kein Einsatz von Schlegel-, Kreisel- und Rotationsmäherwerken sowie Absaugeinrichtungen
- Umgang mit Mähgut: Belassen an Ort und Stelle; 5 Tage nach der Mahd abfahren und verwerten / entsorgen
- wenn hydraulisch möglich: wechselseitige oder abschnittsweise Mahd in Intervallen von ein bis zwei Jahren

allgemeine Anforderungen an die Gehölzpflege (GP-4):

- Zeitraum: 1. Oktober bis 28. Februar
- keine Pflege mit maschineller Technik (z.B. Schlegler, Auslegerkreissäge)
- Pflege nur bei unbedingter Unterhaltungserfordernis bzw. Verkehrssicherungspflichten
- keine komplette Beseitigung heimischer / standorttypischer Arten, Stockausschlag zulassen
- Belassen alter Bäume zusammen mit umgebenden Bäumen
- Belassen von Horst- und Höhlenbäumen
- Vermeidung von Bodenschäden im Arbeitsbereich
- Schonung von Ufergehölzen und Wurzelbeständen bis zur Mittelwasserlinie
- möglichst vereinzelt Totholz im / am Gewässer belassen
- ggf. Entnahmen nicht standortgerechter Gehölze, einschl. Wurzelballen

allgemeine Anforderungen an Gewässerunterhaltungstreifen im Gewässerumfeld (GP-5):

- Umgang mit Mähgut: Material auf dem Unterhaltungstreifen belassen; ggf. 5 Tage nach der Krautung vorzugsweise Häckseln und Verteilen auf der angrenzenden Fläche oder Abfahren und Verwerten / Entsorgen

Über die allgemeinen Anforderungen hinaus sind für einige, sehr sensible Arten, Biotope und andere Schutzgüter **besondere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** (bVM) anzuwenden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Hinweise dazu finden sich in den Maßnahmensteckbriefen und der Tab. 4-2.

2 Naturschutzrechtliche Bestimmungen

Für den Vollzug des Naturschutzrechts sind in Mecklenburg-Vorpommern in der Regel die unteren Naturschutzbehörden (uNB) zuständig. Das sind innerhalb der Nationalparke und Biosphärenreservate die jeweiligen Gebietsverwaltungen, ansonsten die Landkreise und kreisfreien Städte. Einzige Ausnahme ist die Zuständigkeit für den Horstschutz. Diese liegt beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).

Die Gewässerentwicklung und -pflege muss nicht für jede der nachfolgend dargestellten naturschutzrechtlichen Bestimmungen einzeln und jährlich abgestimmt werden. Sie kann auch für einen mehrjährigen Gewässerentwicklungs- und -pflegeplan (GEPP) mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Das bietet den Vorteil, dass die erforderlichen Genehmigungen (einschließlich ggf. erforderliche kompensierende Maßnahmen) für die GEP-Maßnahmen gebündelt und für mehrere Jahre erteilt werden können.

2.1 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote (besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Die umfangreichsten Auswirkungen auf die Gewässerentwicklung und -pflege können sich aus dem besonderen Artenschutz ergeben. Das liegt hauptsächlich daran, dass der besondere Artenschutz nicht nur in einzelnen Schutzgebieten, sondern flächendeckend zu berücksichtigen ist.

In § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ist geregelt, dass für die besonders und streng geschützten Arten so genannte „Zugriffsverbote“ gelten. Was ist darunter zu verstehen? Durch diese Regelung wird das Entnehmen, Beschädigen und Töten von Individuen, das Stören von Populationen und das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten. In Mecklenburg-Vorpommern kommen ca. 1.500 dieser gesetzlich geschützten Arten vor. Nur ein Bruchteil (nämlich 93) ist jedoch in oder an Fließgewässern oder Gräben angesiedelt und kann durch Maßnahmen der Gewässerentwicklung und -pflege betroffen werden. Diese stammen aus ganz unterschiedlichen Artengruppen, z. B. Pflanzen, Säugetiere, Vögel, Amphibien, Fische, Insekten, Muscheln und Krebse. In diesem Leitfaden werden nur diejenigen geschützten Arten betrachtet, die regelmäßig in oder an unterhaltenen Gewässern vorkommen. Bei diesen Arten besteht die Möglichkeit, dass durch die Gewässerentwicklung und -pflege gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Bei der Gewässerentwicklung und -pflege sind sowohl relativ weit verbreitete Arten (z.B. Sumpfschwertlilie, Gebänderte Prachtlibelle, Stockente und Ringelnatter) als auch z.T. sehr seltene Arten mit nur lokalem Vorkommen (u.a. Grüne Mosaikjungfer, Zierliche Tellerschnecke oder Edelkrebs) zu beachten. Für einige dieser Arten - wie beispielsweise die Bachmuschel - trägt Mecklenburg-Vorpommern eine überregional besondere Verantwortung, weil die Art in Deutschland fast nur noch in M-V vorkommt.

Die einzelnen Zugriffsverbote werden im Folgenden an einigen Beispielen erläutert:

- Einzelne Exemplare der besonders geschützten Arten dürfen nicht beschädigt, getötet oder entnommen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG). Das bedeutet, dass z.B. Exemplare der besonders geschützten Pflanzenart Krebschere bei der Krautung und bei Grundräumarbeiten geschont werden müssen. Sofern versehentlich Großmuscheln entnommen wurden, müssen diese unverzüglich und möglichst unbeschädigt zurück in das Gewässer gesetzt werden.
- Die Populationen der streng geschützten Tierarten und der heimischen Vogelarten dürfen z.B. während der Brut-, Paarungs-, Wanderungs- und Rastzeit nicht erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 2 BNatSchG). Um zu vermeiden, dass Vogelarten, die am Gewässer brüten (z.B. Eisvogel, Rohrammer, Schwirle, Rohrsänger) während der sensiblen Brutzeit gestört werden, soll die Gewässerentwicklung und -pflege nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die Brutzeit der meisten Vogelarten ist von ungefähr Anfang März bis Mitte / Ende Juli. Zugleich muss aber beispielsweise auch sichergestellt sein, dass Fische nicht während der Winterruhe gestört werden. Wenn die Gewässerentwicklung und -pflege im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November erfolgt, werden die relevanten Arten ausreichend berücksichtigt.
- Für die streng geschützten Tierarten ist es zugleich verboten, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (also z.B. Schlafplätze, Nester, Horste, Bauten) zu beschädigen oder die Wuchsorte der Pflanzenarten zu beeinträchtigen. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG). Daher dürfen bei der Gehölzpflege keine Horst- und Höhlenbäume entnommen werden. Ob Horste oder Baumhöhlen vorhanden sind, lässt sich im Winter (ohne Laub) oft gut vom Boden aus erkennen. Baumhöhlen werden von Arten wie z.B. Buntspecht, Waldkauz, Fledermäusen und Baumratter genutzt. Die Horste können z.B. dem Rotmilan als Nistplatz dienen. Auch im unmittelbaren Uferbereich nisten seltene und geschützte Vogelarten: der Eisvogel gräbt sich tiefe Röhren in kleine Steiluferbereiche (s. Abb. 2-1 und Abb. 2-2), daher sollen Steilabbrüche und Wurzelteller bei der Gewässerentwicklung und -pflege nicht „berührt“ werden. Die Rohrsänger bauen ihre Nester zwischen mehreren Schilfhalmen, so dass die Mahd erst nach der Brutsaison (ab dem 15. Juli) durchgeführt werden soll.



Abb. 2-1: Steilwand mit Brutröhren
(Foto: Institut biota GmbH)



Abb. 2-2: Eisvogel (Foto: Institut biota GmbH)

2.2 Horstschutz gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es spezifische Vorschriften zum Schutz von Horsten folgender Großvogelarten: Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kornweihe, Schwarzstorch, Baumfalke, Wanderfalke und Kranich.

In der Horstschutzzone I (i. d. R. 100-m-Radius um Horste) sind alle Veränderungen des Gebietscharakters unzulässig, insbesondere dürfen keine Bestockungen (d.h. Bäume und Sträucher) entnommen werden. Das Verbot, den Gebietscharakter zu verändern, gilt ganzjährig und für jedermann.

Neben Bestockungsentnahmen können beispielsweise auch Unterhaltungsmaßnahmen hierunter fallen, die eine den Status quo verändernde Entwässerung von Brutplätzen des Kranichs oder der Rohrweihe bewirken.

Maßnahmen der Gewässerentwicklung und -pflege in der Horstschutzzone I oder zur Brutzeit im Horstumfeld lassen sich bei guter Kommunikation zwischen Unterhaltungspflichtigen, Naturschutzbehörden und Horstbetreuern in der Regel vermeiden. Dies kann bereits vorab im Rahmen der Abstimmung eines mehrjährigen GEPP erfolgen.

In Horstschutzzone II gelten zeitliche Einschränkungen, die für Unterhaltungsmaßnahmen im Zeitraum 15. Juli bis 30. November jedoch nicht relevant sind.

Die Horstschutz-Regelungen haben wesentlich zur Stabilisierung der Bestände einiger der oben genannten Großvogelarten beigetragen. Zuständig für den Vollzug der Vorschriften ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.

2.3 Natura 2000-Schutzregime (Gebietsschutz gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG)

Zur Umsetzung der beiden europäischen Naturschutzrichtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) wurden in M-V die erforderlichen Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) ausgewiesen. Die Lage und Abgrenzung kann z. B. im Kartenportal Umwelt (www.umweltkarten.mv-regierung.de) eingesehen werden.

Die Natura 2000-Gebiete enthalten die landesweit besten Vorkommen der europarechtlich geschützten Arten und Lebensräume. In der Natura 2000-Landesverordnung ist für jedes Gebiet festgelegt, welche Arten und Lebensräume dort maßgeblich sind, erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen.

Für die Gewässerentwicklung und -pflege können dabei folgende Arten und Lebensräume relevant sein:

In FFH-Gebieten:

- Flüsse der planaren Region (FFH-Lebensraumtyp 3260),
- Flüsse mit Schlammhängen (FFH-Lebensraumtyp 3270)
- Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430)
- Auenwälder (FFH-Lebensraumtyp 91E0)
- Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0)
- Pflanzen: Sumpf-Engelwurz, Kriechender Sellerie, Froschkraut
- Tiere: Biber, Fischotter, Kammmolch, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Westgroppe, Steinbeißer, Bitterling, Rapfen, Großer Feuerfalter, Gemeine Bachmuschel, Zierliche Tellerschnecke, Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke

Nähere Informationen zu den Lebensräumen sind für die beiden Fließgewässer-Lebensraumtypen 3260 und 3270 sowie für Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430) auf der LUNG-Seite http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm zu finden, ebenso bietet das LUNG auch nähere Angaben zum Vorkommen und zur Ökologie der

FFH-Arten (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/_umwelt/natur/artenschutz/ffh_ar-ten.htm). Für die Waldlebensraumtypen 91D0 und 91E0 stehen Informationen auf der Internetseite <http://www.wald-mv.de/Naturnahe-Forstwirtschaft/Natura-2000/> der Landesforstanstalt bereit.

In Vogelschutzgebieten:

Blässralle, Blaukehlchen, Eisvogel, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kleine Ralle, Knäkente, Kranich, Krickente, Löffelente, Rohrdommel, Rohrweihe, Schnatterente, Stockente, Trauerseeschwalbe, Tüpfelralle, Uferschwalbe

Nach § 33 BNatSchG dürfen die in einem Natura 2000-Gebiet geschützten Arten und Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auch Gewässerentwicklungs- und -pflegemaßnahmen fallen unter diese Regelung.

Mögliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten der Natura 2000-Gebiete werden im Folgenden an einigen Beispielen erläutert:

- Der FFH-Lebensraumtyp 3260 „Flüsse der planaren Region“ umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer einschließlich der darin wachsenden Pflanzen. Diese Pflanzen als Teil des Lebensraumtyps werden durch eine Krautung beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann durch Einhaltung der allgemeinen Anforderungen vermieden werden (Krautung im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November) und wenn darüber hinaus die Krautung nur innerhalb des Stromstriches durchgeführt wird. Bei der Grundräumung hingegen ist immer davon auszugehen, dass das Vorkommen des Lebensraumtyps erheblich beeinträchtigt wird. Eine Grundräumung in einem solchen Vorkommen kann daher nur nach gutachtlicher Untersuchung in Abstimmung bzw. mit Genehmigung durch die uNB durchgeführt werden.
- Der Schlammpeitzger lebt sowohl im schlammigen Bodensubstrat von naturnahen Bächen als auch - als Ersatzlebensraum - in regelmäßig unterhaltenen Gräben. In den natürlichen Gewässern stellt eine Grundräumung eine erhebliche Beeinträchtigung dar, weil die Gewässersohle durch die Entnahme gestört wird. Im Gegensatz dazu ist der Schlammpeitzger in den regelmäßig unterhaltenen Gräben auf eine angepasste Grabenunterhaltung angewiesen. Ohne eine entsprechende Unterhaltung würden die Gräben verlanden und als Lebensraum für den Schlammpeitzger langfristig ausfallen. Daher stellt die Grundräumung in den Gräben keine erhebliche Beeinträchtigung dar, wenn dabei die in den Infobögen (s. Kapitel 5) genannten besonderen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.
- Vogelarten wie z.B. Schnatterente, Graugans und Höckerschwan brüten im Zeitraum März bis Juli und bauen ihre Nester jährlich neu. Wenn die Unterhaltung im Zeitraum vom 15. Juli bis zum 30. November durchgeführt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen in der Regel vermieden werden.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird in der Regel ermittelt:

- ob am geplanten Unterhaltungsort Schutzgüter (Arten oder Lebensraumtypen) des Natura 2000-Gebietes vorkommen (Prüfung anhand vorliegender Managementpläne sowie ggf. eigener gutachterlicher Erhebungen vor Ort),
- ob die Unterhaltungsmaßnahme diese Schutzgüter erheblich beeinträchtigen kann (Prüfung anhand bestimmter Erheblichkeitsschwellen wie z. B. Flächengrößen) und
- ob es geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. zeitliche Einschränkungen der Maßnahme) gibt.

Bei einer möglichen Betroffenheit von Schutzgütern innerhalb von FFH-Gebieten ist immer eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

2.4 Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V

Bestimmte Biotope sind unter einen pauschalen gesetzlichen Schutz gestellt, d.h. dass sich dieser Schutz auf alle Vorkommen (unabhängig von Schutzgebieten) bezieht. Diese gesetzlich geschützten Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Lage und Abgrenzung kann z.B. im Kartenportal Umwelt (www.umweltkarten.mv-regierung.de) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Gebietsabgrenzungen für die Erstellung eines GEPP im FIS-WRRRL des LUNG zur Verfügung gestellt.

Bei der Gewässerentwicklung und -pflege sind die nachfolgenden Gewässer- und Uferbiotope relevant:

- naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte
- Quellbereiche
- Altwässer
- Röhrichtbestände und Riede
- seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Mögliche Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen werden im Folgenden am Beispiel der naturnahen Bach- und Flussabschnitte gezeigt:

Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte sind im NatSchAG M-V wie folgt definiert:

„Bäche sind Fließgewässer geringer Breite, Flüsse sind mehr als 5 m breit. Sie gelten als naturnah, wenn sie durch einen unregelmäßig wechselnden Lauf (z.B. Ausbildung von Mäandern, Gleit- und Prallhängen, Altwässern und Verzweigungen), durch Variabilität des Gewässerbettes (z.B. Bänke, Fließrinnen, Kolke), durch naturraumtypisches Bodensubstrat (z.B. Schlick, Sand, Kies, Geröll, Torf) sowie durch naturraumtypischen Bewuchs der Ufer gekennzeichnet sind. [...]

Als geschützter Uferbereich gilt [...] jeweils ein Uferstreifen in einer Breite von 7 m ab Böschungsoberkante, sofern nicht weitere geschützte Biotope angrenzen.“

Maßnahmen der Gewässerentwicklung und -pflege müssen darauf ausgerichtet sein, die hier beschriebenen Qualitäten im geschützten Gewässerbiotop zu erhalten. Zumindest bei der Grundräumung kann diese Anforderung nicht erfüllt werden, weil sie grundsätzlich die natürliche Gewässer- und Sohlstruktur verändert. Sie stellt für derartige Bach- und Flussabschnitte in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Darüber hinaus sind Gewässerentwicklungs- und -pflfegemaßnahmen, die aufgrund ihrer indirekten Wirkungen den aktuellen Wasserhaushalt von

- a) naturnahen Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen, Rieden oder seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
- b) Quellbereichen, Altwässern oder
- c) naturnahen Bruch-, Sumpf- oder Auwäldern

gegenüber dem Status quo verändern, als erhebliche Beeinträchtigung dieser geschützten Biotope einzustufen.

2.5 Gewässerentwicklung und -pflege in Schutzgebieten

Das Naturschutzrecht unterscheidet verschiedene Schutzgebietskategorien, die im Bundesnaturschutzgesetz aufgeführt und beschrieben sind. Zu den hier relevanten Schutzgebietskategorien gehören:

- Naturschutzgebiet
- Nationalpark
- Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Geschützter Landschaftsbestandteil (und Flächennaturdenkmal)

Die Lage und Abgrenzung kann z. B. im Kartenportal Umwelt (www.umweltkarten.mv-regierung.de) eingesehen werden. Die Ge- und Verbote, die in diesen Schutzgebieten zu berücksichtigen sind, sind in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. Die Gewässerentwicklung und -pflege in Schutzgebieten ist nach Art, Umfang und Zeitpunkt im Einzelnen oder in Form eines Gewässerentwicklungs- und -pflegeplans abstimmungsbedürftig und erfordert die Zustimmung der zuständigen uNB.

2.6 Ausnahmen und Befreiungen

Wenn die allgemeinen Anforderungen oder die beschriebenen besonderen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht eingehalten werden können, kann von den oben genannten naturschutzrechtlichen Vorschriften (a1Anf und bVM) im Einzelfall auch eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt werden. Diese können mit Nebenbestimmungen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen versehen werden.

Mögliche Nebenbestimmungen im Ausnahmeverfahren können sein:

- räumliche und zeitliche Einschränkungen
- technische Vorgaben (z. B. Handkrautung / -mahd, einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung, Umgang mit Mähgut)
- das Einschalten eines geschulten Mitarbeiters bzw. die Anordnung einer weitergehenden Begleitung durch einen Spezialisten
- die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, mit denen die entstandenen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen

2.6.1 Ausnahmegenehmigung vom besonderen Artenschutz (des § 44 BNatSchG)

Für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und -pflege, die gegen die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes verstoßen, kann eine Ausnahmegenehmigung durch die uNB erteilt werden, wenn

- die Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann,
- die Maßnahme zur Abwendung land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden erforderlich ist oder die Unterhaltungsmaßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgt (ausschließlich privatwirtschaftliche Interessen genügen dafür nicht),
- der gleiche Zweck nicht mit einer zumutbaren Alternative erreicht werden kann und
- der Zustand der Populationen der Art sich durch die Maßnahme nicht erheblich verschlechtern. Zur Stützung des Erhaltungszustandes der Populationen können ggf. auch Maßnahmen (z. B. zur Verbesserung der Lebensräume um die Population insgesamt zu stärken) berücksichtigt werden.

2.6.2 Ausnahmegenehmigung vom Horstschutz (des § 23 NatSchAG M-V)

Für jede Entnahme von Gehölzen oder andere Veränderungen des Gebietscharakters innerhalb der Horstschutzzone I ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Diese kann durch das LUNG erteilt werden, wenn die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen geringfügig sind oder die Standortverhältnisse dies erlauben.

So kann eine Ausnahmegenehmigung z. B. dann erteilt werden, wenn nur einzelne (von vielen) Gehölzen am äußeren Rand der Horstschutzzone I entnommen werden und die Maßnahme nicht während der Anwesenheitszeit des Brutpaares (i. d. R. ein Zeitraum zwischen Februar und Mitte Juli) erfolgt.

2.6.3 Ausnahmegenehmigung vom Natura 2000-Gebietsschutz (des § 34 BNatSchG)

Sofern sich eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen in Natura 2000-Gebieten nicht vermeiden lässt, darf die Maßnahme nur mit einer Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden. Als Entscheidungsgrundlage wird zunächst ermittelt, ob es durch die vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann und ob diese ggf. vermieden werden kann.

Sofern die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass es nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen geben kann, kann eine Ausnahmegenehmigung durch die uNB erteilt werden, wenn

- die Unterhaltungsmaßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (ausschließlich privatwirtschaftliche Interessen genügen dafür nicht) und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- In der Regel sind zur Sicherung des Netzes „Natura 2000“ Maßnahmen vorzusehen (z.B. Ersatzhabitate für die beeinträchtigten Arten an einer anderen Stelle einrichten).

2.6.4 Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz (des § 20 NatSchAG M-V)

Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann oder die Unterhaltungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Anders als bei den zuvor genannten Ausnahmegenehmigungen genügt es hier, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Die Genehmigung kann bei der uNB beantragt werden. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz ist eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erforderlich. Die Beteiligung erfolgt durch die uNB. Dafür ist bei der Beantragung genügend Zeit (1 bis 3 Monate) einzuplanen.

2.6.5 Ausnahmegenehmigung in Schutzgebieten (ohne Natura 2000-Gebiete)

Sofern sich eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzzielen in Naturschutzgebieten (NSG), Nationalparks (NLP), Kernzonen und Pflegezonen der Biosphärenreservate (BR), geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) oder Flächennaturdenkmälern (FND) nicht vermeiden lassen, darf die Maßnahme nur mit einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung (s. u.) durchgeführt werden. Für Schutzgebiete, die durch eine Verordnung oder ein Gesetz unter Schutz gestellt wurden, gelten die in der jeweiligen Rechtsvorschrift getroffenen Regelungen zur Ausnahmegenehmigung. Für Gebiete, die vor 1990 unter Schutz gestellt wurden kann eine Ausnahmegenehmigung auf Grundlage von § 35 NatSchAG M-V erteilt werden.

In den genannten Fällen ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

2.6.6 Befreiungen

Von den naturschutzrechtlichen Regelungen zum Biotopschutz, Horstschutz und den Schutzgebieten (ohne Natura 2000) kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn:

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Vom Natura 2000-Gebietsschutz und vom besonderen Artenschutz kann eine Befreiung nur dann gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die entstehenden Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

3 Vorbereitung und ökologische Begleitung von Gewässerentwicklung- und -pflegemaßnahmen

3.1 Verfügbare Datengrundlagen

Die bekannten Vorkommen der besonders geschützten Arten, die Lage der Schutzgebiete und die bekannten gesetzlich geschützten Biotope werden im LUNG erfasst und aufbereitet. Die Daten werden aggregiert, auf die speziellen Anforderungen an Gewässerentwicklungs- und Pflegemaßnahmen ausgerichtet und innerhalb des Planungswerkzeugs - für die GEPP-Aufstellung jährlich aktualisiert - im FIS-WRRRL bereit gestellt. Es handelt sich um folgende Inhalte:

- bekannte Vorkommen der besonders geschützten Arten,
- Horstschutzzonen,
- gesetzlich geschützte Biotope,
- Abgrenzungen der bekannten unterhaltungsrelevanten Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten
- Abgrenzung der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate (inkl. Kern- und Pflegezonen), geschützten Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmale

3.2 Begleitung durch einen geschulten Mitarbeiter

Ein geschulter Mitarbeiter oder beauftragter Dritter soll die Vorkommen von auffälligen Arten erkennen können und Vermeidungsmaßnahmen für die Gewässerentwicklung und -pflege benennen. Dies betrifft insbesondere:

- Großmuscheln,
- See- und Teichrose, Sumpf-Calla, Wasserfeder, Fieberklee, Krebschere (und Grüne Mosaikjungfer), Schwertlilie sowie
- Biber, Fischotter, Eisvogel, Uferschwalbe, Kammolch, Fische, Neunaugen (im Aushub erkennen) und Großer Feuerfalter (Raupenpflanze Wasserampfer erkennen).

3.3 Weitergehende Begleitung durch Spezialisten

Insbesondere bei Gewässern, in denen mit einem Vorkommen ökologisch sensibler Arten zu rechnen ist (z.B. Gemeine Bachmuschel *Unio crassus*), muss eine vorbereitende Begleitung der Gewässerentwicklung und -pflege durch einen Spezialisten in folgenden Fällen abgesichert werden:

- entweder bei Vorkommen von Sumpf-Engelwurz, Kriechendem Sellerie, Schwimmendem Froschkraut, Neunaugen, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Westgroppe, Gemeiner Bachmuschel, Zierlicher Tellerschnecke, Schmäler und Bauchiger Windelschnecke und / oder
- bei allen Ausnahmegenehmigungen und / oder
- als Auflage aus einer Naturschutzgenehmigung.

Die Spezialisten müssen entsprechendes Fachwissen nachweisen, denn ihre Aufgaben umfassen:

- die Vorgabe räumlicher (ggf. Freigabe unbesiedelter Abschnitte oder Ausgrenzung lokaler Bestände) und zeitlicher Einschränkungen (insb. Brut- und Laichzeiten),
- eine Anleitung der Mitarbeiter und Hinweise für die Abläufe in der Gewässerentwicklung und -pflege (z.B. Ablage des Mäh- und Krautgutes an bestimmten Stellen),
- noch vor Durchführung der Unterhaltungsmaßnahme die Bergung und Umsetzung von Individuen,
- die Kontrolle von Aushub (Sedimente, Kraut; ggf. Bergung, Zwischenhälterung sowie Rück- oder Umsetzung von Individuen) und / oder
- eine kurze Dokumentation der Arbeiten.

Eine solche Betreuung kann vielfach auch bei Sandfängen als eigentlich „technischen Bauwerken“ aufgrund der Sekundärhabitatfunktion, insbesondere für Neunaugen-Larven, erforderlich werden.

4 Allgemeine Anforderungen und darüber hinaus gehende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um sicherzustellen, dass Maßnahmen der Gewässerentwicklung und -pflege den vorgestellten Vorschriften und Anforderungen des Naturschutzes entsprechen, wurden **allgemeine Anforderungen (alAnf)** erarbeitet. Sie sind in Tabelle 4-1 zusammengefasst und dienen als Standard einer naturschutzkonformen Gewässerentwicklung und -pflege. Bei deren Einhaltung können für eine Vielzahl von Arten und weiteren Schutzgütern erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Dies gilt z.B. für Drosselrohrsänger, Erdkröte, Ringelnatter, Gebänderte Prachtilibelle und die Gemeine Teichmuschel.



Abb. 4-1 und 4-2: Bei Einhaltung der Allgemeinen Anforderungen werden die Ansprüche der Amphibien (links Kreuzkröte und rechts Laubfrosch) berücksichtigt, so dass es zu keinem Verstoß gegen den Schutz dieser Tierarten kommt (Fotos: A. Fuß).

Die allgemeinen Anforderungen wurden für die Sohlkrautung (GP-1), die Böschungsmahd (GP-2), die Gehölzpflege (GP-4) und den Gewässerunterhaltungstreifen (GP-5) abgeleitet. Auch die Grundräumung wird in diesem Zusammenhang betrachtet. Da Grundräumungen (GP-3) jedoch in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind sie bei der uNB anzuzeigen. Die in diesem Kapitel dargestellten erforderlichen Minimierungsmaßnahmen können als Grundlage für eine naturschutzrechtliche Genehmigung dienen.

Bei bekannten sowie bei im Gelände erkennbaren Vorkommen von besonderen Schutzgütern müssen - über die allgemeinen Anforderungen hinaus - die ebenfalls in Tab. 4-1 genannten **besonderen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (bVM)** berücksichtigt werden.

Maßnahmen der Gewässerentwicklung (GE-1 bis 5) sind grundsätzlich im Einzelfall zu prüfen.

Tab. 4-1: Darstellung und Begründung der GEP- Maßnahmen mit allgemeinen Anforderungen (im Text unterstrichen) und ggf. notwendiger besonderer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (kursive Schreibweise)

Maßnahmen der GEP	mögliche Wirkung auf die Lebewelt	mögliche betroffene Arten(gruppen)	<u>Allgemeine Anforderungen</u> (überall gültig) und <i>besondere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i> (bei Vorkommen von Schutzgütern mit weiterreichenden Anforderungen)
Sohlkrautung (GP-1)	Verlust von Beständen der Wasserpflanzen und Großalgen als Lebensraum, Versteck sowie Fortpflanzungs-, Brut-, Entwicklungs- oder Nahrungshabitat von Arten der Gewässerfauna; Gefahr des Sedimenteingriffes	Wasserpflanzen, Amphibien, Ringelnatter, Fische, Libellen, Wasserkäfer und -schnecken	<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Zeitraum: 15. Juli - 30. November</u> ○ <u>Wasserwechselzone von Krautung aussparen (s. Böschungsmahd)</u> ○ <u>wenn hydraulisch möglich: kein vollständiges Ausmähen der gesamten Gewässerbreite (inselartiges Belassen von Restbeständen, abschnittsweise oder Stromstrichmahd bzw. Auslassen von Teilbereichen in breiteren und tieferen Abschnitten)</u> ○ <u>Abstand von der Sohle: ohne Sohlberührung bei möglichst 10 cm Abstand zum Substrat</u> ○ <u>Einsatz schneidender Technik, kein Einsatz von Absaugeinrichtungen</u> ○ <u>Umgang mit Mähgut: Material auf dem Unterhaltungstreifen belassen; ggf. 5 Tage nach der Krautung abfahren und ggf. verwerten / entsorgen</u> ○ <i>bei bekannten Vorkommen besonderer Schutzgüter: Tab. 4-2 beachten (s. bVM)</i>
Böschungsmahd (GP-2)	Störung der Ufervegetation als Lebensraum, Versteck sowie Fortpflanzungs-, Brut-, Entwicklungs- oder Nahrungshabitat von Arten der Gewässerfauna; Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse	mahdempfindliche Gefäßpflanzen, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Zeitraum: 15. Juli - 30. November</u> ○ <u>Einsatz schneidender Messerbalkenmäherwerke, kein Einsatz von Schlegel-, Kreisel- und Rotationsmäherwerken sowie Absaugeinrichtungen</u> ○ <u>Mahd ohne Bodenberührung, möglichst mit mind. 10 cm Abstand</u> ○ <u>Ufersaum auf der Böschung an der Wasserlinie belassen, 10-30 %, Mindestbreite jedoch 30 cm Wasserwechselzone</u> ○ <u>wenn hydraulisch möglich: wechselseitige oder abschnittsweise Mahd in Intervallen von ein bis zwei Jahren</u> ○ <u>Umgang mit Mähgut: Belassen an Ort und Stelle; 5 Tage nach der Mahd abfahren und verwerten / entsorgen</u> ○ <i>bei bekannten Vorkommen besonderer Schutzgüter: Tab. 4-2 beachten</i>
Gehölzpflege (GP-4)	Verlust von Baumhöhlen, Nistplätzen und Totholz als Lebensraum. Reduzierung der Gewässerbeschattung;	Brutvögel, Biber	<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Zeitraum: 1. Oktober - 28. Februar</u> ○ <u>Beschränkung auf unbedingte Unterhaltungserfordernis bzw. Verkehrssicherungspflichten</u> ○ <u>keine Pflege mit maschineller Technik (z.B. Schlegler, Auslegerkreissäge)</u> ○ <u>Belassen von Horst- und Höhlenbäumen</u> ○ <u>Belassen alter Bäume zusammen mit umgebenden Bäumen</u>

Maßnahmen der GEP	mögliche Wirkung auf die Lebewelt	mögliche betroffene Arten(gruppen)	<u>Allgemeine Anforderungen</u> (überall gültig) und <i>besondere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i> (bei Vorkommen von Schutzgütern mit weiterreichenden Anforderungen)
	Reduzierung der Strukturvielfalt am Ufer		<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>keine vollständige Beseitigung heimischer und standorttypischer Arten, Stockausschläge zulassen</u> ○ <u>Schonung von Ufergehölzen und Wurzelbeständen bis zur Mittelwasserlinie</u> ○ <u>möglichst vereinzelt Totholz im / am Gewässer belassen</u> ○ <u>ggf. Entnahme nicht standortgerechter Gehölze, einschl. Wurzelballen</u> ○ <u>einzelne Bäume / Äste / Gehölze über gesamte Maßnahmenfläche verteilt belassen; möglichst mit Ästen, die über das Gewässer ragen</u> ○ <i>bei bekannten Vorkommen besonderer Schutzgüter: Tab. 4-2 beachten</i>
Grundräumung (GP-3)	Verlust von Beständen der Wasserpflanzen und Großalgen sowie Bachsedimenten als Lebensraum, Versteck sowie Fortpflanzungs-, Brut-, Entwicklungs- oder Nahrungshabitat von Arten der Gewässerfauna sowie von Tierindividuen	Wasserpflanzen, Amphibien, Ringelnatter, Fische und Neunaugen, Libellen, Wasserkäfer und -schnecken, Muscheln, Biber	<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>jede Grundräumung muss mit der uNB abgestimmt bzw. von dieser genehmigt werden (auch im Rahmen mehrjähriger GEPP möglich)</u> ○ <u>Voruntersuchungen und ökologische Begleitung der Maßnahmenausführung, i.d.R. durch einen Spezialisten</u> ○ <u>Teilräumung - Belassen von Sediment-Refugialbereichen</u> ○ <u>Räumen des Sediments / Schlamm ohne Vertiefung der Gewässersohle</u> ○ <u>Bergen und Rück- / Umsetzen von Tieren bei der Räumung und ggf. davor</u> ○ <u>Räumgut auf angrenzenden Nutzflächen einebnen oder Abtransport - z.B. bei Arbeiten in urbanen Bereichen</u> ○ <u>keine Räumung mit Graben-, Scheibenrad-, Trommelfräse oder Lotmaschine</u> <p>Für die Genehmigung können folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>vorab durch Gutachter prüfen lassen, ob geschützte Arten, Lebensraumtypen oder Biotope vorkommen; falls ja: Abstimmung mit unterer Naturschutzbehörde zu einer Ausnahme-genehmigung</i> ○ <i>Begleitung der Grundräumung durch einen Spezialisten</i> ○ <i>Entnahme von Großmuscheln vermeiden, versehentlich entnommene, einzelne Großmuscheln u.a. relevante Tiere umgehend in das Gewässer zurücksetzen</i> ○ <i>kein Einsatz von Grabenfräsen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG)</i> ○ <i>spät im Jahr (1. September bis 30. Oktober) vor dem ersten Frost (zwischen Vegetationsperiode und Winterruhe verschiedener Arten)</i> ○ <i>kein vollständiges Ausräumen der gesamten Gewässersohle, auf Teilstrecken begrenzte Räumung (20 cm Substrattiefe belassen),</i>

Maßnahmen der GEP	mögliche Wirkung auf die Lebewelt	mögliche betroffene Arten(gruppen)	<u>Allgemeine Anforderungen</u> (überall gültig) und <i>besondere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i> (bei Vorkommen von Schutzgütern mit weiterreichenden Anforderungen)
			<ul style="list-style-type: none"> ○ räumlich / zeitliche Staffelung der Arbeiten über mehrere Jahre ○ stromaufwärts gerichtetes Arbeiten ○ Schonung des Böschungsbereiches und Erhalt vorhandener Kolke und Totholzstrukturen ○ innerhalb von Schutzgebieten (Natura 2000, NSG, NLP, GLB, FND, Kern- und Pflegezonen der BR), in gesetzlich geschützten Biotopen und beim Vorkommen bestimmter besonders geschützter Arten gelten u.U. weitere Anforderungen
Räumen von Sandfängen sowie Anlegen und Räumen von Treibsel-fängen (GL-3)	Verlust von Bachsedimenten als Lebensraum, Versteck sowie Fortpflanzungs-, Brut-, Entwicklungs- oder Nahrungshabitat sowie von Tierindividuen	Fische und Neunaugen, Muscheln	<ul style="list-style-type: none"> ○ Abstimmung der Unterhaltungsmaßnahme mit der uNB im Bereich bekannter Neunaugenbestände ○ Zeitraum 15. August - 30. November ○ Kernpopulationen vorher elektrisch abfischen und umsetzen ○ Sicherung längerer Abtropfphasen von Baggerschaufel / Mähkorb über dem Gewässer ○ Aushub dicht am Gewässer abgelegen und für mehrere Tage dort belassen ○ Erhalt ausreichend mächtiger Sandschichten am Boden (mind. 20 cm)
Gewässerunterhaltungsstreifen (GP-5)			<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Umgang mit Mähgut: Material auf dem Unterhaltungsstreifen belassen; ggf. 5 Tage nach der Krautung vorzugsweise Häckseln und Verteilen auf der angrenzenden Fläche oder Abfahren und Verwerten / Entsorgen</u> ○ Bereiche von geschützten Biotopen sind nur im erforderlichen Umfang kleinräumig zu befahren; die Mahd und die Krautung ist möglichst von der gegenüberliegenden Gewässerseite auszuführen, wenn dort kein Biotopschutz besteht, ansonsten vorzugsweise per Krautboot oder Handmahd ○ das Räumgut ist kleinräumig innerhalb geschützter Biotope abzulegen oder vorzugsweise zu beräumen

Tab. 4-2: Schutzgutbezogene Zusammenstellung der über die allgemeinen Anforderungen hinausgehenden, besonderen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (bVM). Diese gelten im Umfeld der bekannten oder selbst erkannten Vorkommen. Die bekannten Vorkommen sind in der GEPP-Software und dem FIS-WRRRL dargestellt und werden zugleich jährlich an die WBV übergeben. Maßnahmen der Gewässerentwicklung (GE) werden nicht dargestellt, da sie im Einzelfall durch die uNB zu prüfen sind.

Legende:

Maßnahmen der Gewässerpflege (GP): GP-1: Sohlkrautung, GP-2: Böschungsmahd, GP-3: Grundräumung, GP-4: Gehölzpflege, GP-5: Gewässerunterhaltungstreifen im Gewässerumfeld;

Lokale Maßnahmen der Gewässerpflege (GL): GL-1: Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen, GL-2: Beseitigen lokaler Abflusshindernisse, GL-3: Räumen von Sand- sowie Anlegen und Räumen von Treibselfängen;

- ✓ GP-Maßnahmen, die unter Einhaltung der allgemeinen Anforderungen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung verursachen; bzw. GL-Maßnahmen, die in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung verursachen
- ✗ Maßnahmen, die in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen verursachen (Anzeige)
- ☑ Maßnahmen, die unter Einhaltung der allgemeinen und darüber hinaus gehender besonderer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursachen:
 - oS_{10} / oS_{20} : Krautung ohne Sohlberührung bzw. Böschungsmahd mit 10 cm Bodenabstand / mit 20 cm Abstand
 - SSM: wechselseitige, auf Stromstrichmahd bzw. Auslassen von Teilbereichen in breiteren und tieferen Abschnitten bzw. Gassenmahd beschränkte Krautung
 - KG: Kontrolle des Krautgutes / Aushubs und Rücksetzung von Individuen
 - Z_x : zeitliche Einschränkung zur Durchführung der Maßnahme; $Z_{9,5}$: 15.09. – 31.11; Z_{10} : 1.10. - 30.11.; Z_{10-3} : 1.10. - 31.03.
 - Bel / vBel: Belassen von mind. 50 % der Beständen / vollständiges Belassen der Bestände, keine Entnahme von Ufergehölzen
 - Bef: kein Befahren terrestrischer Bestände / terrestrischer LRT / terrestrischer Biotope
 - L: keine Ablagerung von Kraut-, Räum- oder Mähgut auf den Beständen / LRT's / Biotopen
 - Abl: Aushub dicht am Gewässer abgelegt und für mehrere Tage dort belassen
 - A&U: in Abstimmung mit uNB Kernpopulationen vorher elektrisch abfischen und umsetzen
 - Tro: Sicherung längerer Abtropfphasen von Baggerschaufel / Mähkorb über dem Gewässer
 - Bo_{20} : Erhalt ausreichend mächtiger Sedimentschichten am Boden (mind. 20 cm)
 - uNB Unterhaltungsmaßnahme ist nach Abstimmung mit der uNB unter bestimmten Auflagen möglich (s. Infobögen, weitere Hinweise)

Unterhaltungs- maßnahme Art / Biotop / Lebensraumtyp	räumlicher Bezug	wiederkehrende Pflegemaßnahmen (Regelunterhaltung)					bedarfswise ausgeführte lokale Maßnahmen		
		GP-1 Sohl- krautung	GP-2 Böschungs- mahd	GP-3 Grund- räumung	GP-4 Gehölz- pflege	GP-5 Gewässer- unterhal- tungstreifen	GL-1 Sohl- und Ufersi- cherung	GL-2 Abfluss- hindernisse beseitigen	GL-3 Sand- und Treibsel- fänge
Sumpf-Engelwurz <i>Angelica palustris</i>	10 m um bekannte Bestände	☑ Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L
Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	10 m um bekannte Bestände	☑ L	☑ L	☑ L	☑ L	☑ L	✗	✓	✓
Calla, Sumpf- Schlangenwurz <i>Calla palustris</i>	10 m um erkennbare Bestände	☑ Bel, Bef, L	☑ Bel, Bef, L	☑ Bel, Bef, L	✓	✓	✗	☑ Bel, Bef, L	☑ Bel, Bef, L
Sumpf-Wolfsmilch <i>Euphorbia palustris</i>	10 m um bekannte Bestände	☑ Z _{10r} , L	☑ Z _{10r} , L	✗	✓	✓	✓	✓	✓
Gottes-Gnadenkraut <i>Gratiola officinalis</i>	10 m um bekannte Bestände	✓	☑ L	✗	✓	✓	✓	✓	✓
Wasserfeder, -primel <i>Hottonia palustris</i>	10 m um erkennbare Bestände	☑ Bel	✓	☑ Bel	✓	✓	✗	☑ Bel	☑ Bel
Sibirische Schwertlinie <i>Iris sibirica</i>	10 m um bekannte Bestände	✓	☑ Bel, Bef, L	✗	✓	☑ Bef, L	✓	✓	✓
Sumpf-Schwertlinie <i>Iris pseudacorus</i>	10 m um bekannte Bestände	☑ Bel, Bef, L	☑ Bel, Bef, L	☑ Bel, Bef, L	✓	✓	✓	✓	✓
Froschkraut <i>Luronium natans</i>	10 m um bekannte Bestände	☑ vBel	✓	☑ vBel	✓	✓	✗	☑ vBel	☑ vBel
Fieberklee <i>Menyanthes trifoliata</i>	10 m um erkennbare Bestände	☑ Z, ODER ☑ Bel	☑ Z, ODER ☑ Bel	☑ Bel	✓	✓	✗	✓	✓
Gelbe Teichrose <i>Nuphar lutea</i>	10 m um erkennbare Bestände	☑ Bel	✓	☑ Bel	✓	✓	✗	✓	✓
Weißer Seerosen <i>Nymphaea alba</i>	10 m um erkennbare Bestände	☑ Bel	✓	☑ Bel	✓	✓	✗	✓	✓
Krebsschere <i>Stratiotes aloides</i>	10 m um erkennbare Bestände	☑ Bel	✓	☑ Bel	✓	✓	✗	✓	✓
Torfmoose <i>Sphagnum</i> spp.	10 m um bekannte Bestände	☑ Bel	☑ Bel	☑ Bel	✓	✓	✗	✓	✓

Unterhaltungs- maßnahme Art / Biotop / Lebensraumtyp	räumlicher Bezug	wiederkehrende Pflegemaßnahmen (Regelunterhaltung)					bedarfswise ausgeführte lokale Maßnahmen		
		GP-1 Sohl- krautung	GP-2 Böschungs- mahd	GP-3 Grund- räumung	GP-4 Gehölz- pflege	GP-5 Gewässer- unterhal- tungstreifen	GL-1 Sohl- und Ufersi- cherung	GL-2 Abfluss- hindernisse beseitigen	GL-3 Sand- und Treibsel- fänge
Europäischer Biber <i>Castor fiber</i>	20 m um Biberburgen, Burg- dämmen und Biberbauten	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✗
Eurasischer Fischotter <i>Lutra lutra</i>	20 m um Baue	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	10 m um erkennbaren Neststandort	✓	✗	✓	✗	✓	✗	✓	✓
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	10 m um erkennbaren Neststandort	✓	✗	✓	✗	✓	✗	✓	✓
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	bekannte Vorkommen	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓
Bachneunauge <i>Lampetra planeri</i>	Gewässerabschnitte mit bekannten Vorkommen ¹	✓ SSM, Z _{9,5r} , oS ₁₀	✓	✗	✓	✓	✗	✗	✓ A&U, Z _{9,5r} , Tro, KG, Bo ₂₀
Flussneunauge <i>Lampetra fluviatilis</i>	Gewässerabschnitte mit bekannten Vorkommen ¹	✓ SSM, Z _{9,5r} , oS ₁₀	✓	✗	✓	✓	✗	✗	✓ A&U, Z _{9,5r} , Tro, KG, Bo ₂₀
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	bekannte Vorkommen außer- halb von FFH-Gebieten	✓ Bel, Bef	✓ Bel, Bef	✓ Bel, Bef	✓ Bel, Bef	✓	✗	✓ Bef	✓ Bef
Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	erkennbare Vorkommen der Krebsschere	✓ Bel	✓	✓ Bel	✓	✓	✗	✓	✓
Edelkrebs <i>Actacus actacus</i>	bekannte Vorkommen (Fließ- gewässerabschnitt)	✓ SSM, oS ₂₀	✓ Bo ₂₀	✗	✓ vBel	✓	✗	✓	✓
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	bekannte Vorkommen (Fließ- gewässerabschnitt) ¹	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓
Gemeine Teichmuschel <i>Anodonta anatina</i>	50 m um bekannte und er- kennbare Vorkommen	✓	✓	✓ uNB	✓	✓	✗	✓	✓ KG, Bo ₂₀

¹ FGSK-Abschnitt mit Vorkommensnachweis sowie fortlaufend die angrenzenden Gewässerabschnitte mit gleicher oder besserer Hemerobiestufe (= alle Abschnitte bis zum ersten FGSK-Abschnitt mit schlechterer Hemerobiestufe)

Unterhaltungs- maßnahme Art / Biotop / Lebensraumtyp	räumlicher Bezug	wiederkehrende Pflegemaßnahmen (Regelunterhaltung)					bedarfswise ausgeführte lokale Maßnahmen		
		GP-1 Sohl- krautung	GP-2 Böschungs- mahd	GP-3 Grund- räumung	GP-4 Gehölz- pflege	GP-5 Gewässer- unterhal- tungstreifen	GL-1 Sohl- und Ufersi- cherung	GL-2 Abfluss- hindernisse beseitigen	GL-3 Sand- und Treibsel- fänge
Große Teichmuschel <i>Anodonta cygnea</i>	50 m um bekannte und er- kennbare Vorkommen	✓	✓	☑ uNB	✓	✓	✗	✓	☑ KG, Bo ₂₀
Gemeine Bachmuschel <i>Unio crassus</i>	Gewässerabschnitt mit be- kannte Vorkommen	✓	✓	✗	☑ vBel	✓	✗	✗	✗
Malermuschel <i>Unio pictorum</i>	50 m um bekannte und er- kennbare Vorkommen	✓	✓	☑ uNB	✓	✓	✗	✓	☑ KG, Bo ₂₀
Große Flussmuschel <i>Unio tumidus</i>	50 m um bekannte und er- kennbare Vorkommen	✓	✓	☑ uNB	✓	✓	✗	✓	☑ KG, Bo ₂₀
naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte <i>gesetzlich geschütztes Biotop</i>	bekannt Vorkommen der Biotope	☑ SSM, oS _{20r} Bef, L	☑ SSM, Bef, L	✗	☑ Bef, L	✓	✗	☑ Bef, L	☑ Bef, L
Quellbereiche einschl. Ufer- vegetation <i>gesetzlich geschütztes Biotop</i>	bekannt Vorkommen der Biotope	☑ SSM, oS _{20r} Bef, L	☑ SSM, Bef, L	✗	☑ Bef, L	✓	✗	☑ Bef, L	☑ Bef, L
Altwässer einschl. Ufervege- tation <i>gesetzlich geschütztes Biotop</i>	bekannt Vorkommen der Biotope	☑ SSM, oS _{20r} Bef, L	☑ SSM, Bef, L	✗	☑ Bef, L	✓	✗	☑ Bef, L	☑ Bef, L
Torfstiche einschl. Uferve- getation <i>gesetzlich geschütztes Biotop</i>	bekannt Vorkommen der Biotope	☑ SSM, oS _{20r} Bef, L	☑ SSM, Bef, L	✗	☑ Bef, L	✓	✗	☑ Bef, L	☑ Bef, L
naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder <i>gesetzlich geschütztes Biotop</i>	bekannt Vorkommen der Biotope	☑ Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L	✓	☑ vBel, Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L
Röhrichtbestände und Rie- de <i>gesetzlich geschütztes Biotop</i>	bekannt Vorkommen der Biotope	☑ Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L	✓	☑ vBel, Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L
seggen- und binsenreiche Nasswiesen <i>gesetzlich geschütztes Biotop</i>	bekannt Vorkommen der Biotope	☑ Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L	✓	☑ vBel, Bef, L	☑ Bef, L	☑ Bef, L

5 Infobögen

In den Infobögen sind folgende im Zusammenhang mit einer naturschutzgerechten Gewässerunterhaltung auftretende Fragestellungen für ausgewählte Schulungsarten (**S**) und für die von GEP-Maßnahmen betroffenen FFH- Arten und –Lebensraumtypen (**F**) und für die gesetzlich geschützten Biotope (**B**) übersichtlich beantwortet.

- Wo kommt die Art vor?
- Was kann bei der Gewässerentwicklung und- pflege passieren?
- Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und pflege“ hinaus erforderlich (bVM)?
 - Tab. 4-2 enthält eine schutzgutbezogene Zusammenstellung für alle Arten, Biotope und Lebensraumtypen, für die über die allgemeinen Anforderungen hinausgehende, besondere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (bVM) erforderlich sind und deren räumliche Abgrenzungen. Die bekannten Vorkommen sind in der GEPP-Software und dem FIS-WRRRL dargestellt und werden zugleich jährlich an die WBV übergeben.
- Welche Gewässerentwicklungs- und Pflegemaßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)?
- Sind weitere Hinweise zu beachten?
- Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit ✖ oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen (☑)?

Ausführliche Beschreibungen der GEP- Maßnahmen GP-1- 5 und GL- 1-3, GE 1-5 finden sich in den Maßnahmensteckbriefen des Leitfadens „Gewässerentwicklungs- und -pflege Maßnahmen als Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ eine kurze Übersicht in der Erläuterung der Tab. 4-2.

F 01

Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V - Sumpf-Engelwurz -



Quelle: von Johann Georg Sturm (Painter: Jacob Sturm) [Public domain], via Wikimedia Commons

Angelica palustris (FFH Anhang II und IV)

Merkmale:

- mehrjährige Pflanze, die nach der Blüte absterbt
- Stängel zwischen 50 und 125 cm hoch, rohrig, kahl und scharfkantig gefurcht
- trägt nur wenige Blätter und ist im oberen Teil verzweigt, untere Blätter sind lang gestielt und zwei- bis mehrfachschnittig
- Dolden besitzen zwischen 15 und 30 Strahlen

weitere Angaben zur Art:

[siehe FFH-Steckbriefe des LUNG](#)

Wo kommt die Art vor?

- anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden; Niedermoorstandorte mit Durchströmung des Torfkörpers bzw. Quelligkeit
- nasse, nährstoffreiche Standorte ohne oberflächliches Austrocknen
- Überflutung der Wuchsorte im Winter bzw. zeitigen Frühjahr vermutlich für die Art günstig
- Art ist in M-V sehr selten

Was kann bei der GEP passieren?

- Absenkung des Wasserstands im Bereich der Pflanzenvorkommen
- Rückgang und Erlöschen der Vorkommen bei Mahd während der Hauptentwicklungszeit
- bei zu früher Mahd können Früchte nicht ausreifen, sich von der Pflanze lösen und am Standort verbleiben
- (späte Mahd jedoch grundsätzlich notwendig, da sonst Verbuschen oder Verdrängen durch andere, konkurrenzstärkere Pflanzen)

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Bestände der Sumpf-Engelwurz als auch einen mind. 10 m breiten Schutzzadius um die Vorkommen.

GEP-Maßnahme	erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen: GP-1 bis 5, GL-1 bis 3	- kein Befahren oder Betreten der Bestände - keine Ablagerung von Kraut-, Räum- oder Mähgut auf den Beständen	Bef L

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (= anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig)

keine

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Auch im Falle von Sohlkrautung (GP-1) und Grundräumungen (GP-3) in weiter entfernt liegenden Gewässerabschnitten ist darauf zu achten, dass eine Absenkung des Boden-Wasserstands im Bereich der Pflanzenvorkommen vermieden wird.

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen ()?

In jedem Fall ist eine Genehmigung durch uNB erforderlich.

F 02

Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V
- Kriechender Sellerie -



Foto: U. Steinhäuser

Apium repens (FFH Anhang II und IV)

Merkmale:

- Ausbildung von Land- und Wasserformen
- Landform mit schlankem niederliegendem, waagrecht kriechenden Stängel, der sich an allen Knoten bewurzelt, zwischen 20 und 30 cm lang
- relativ dichte niedrige, teilweise rasige Bestände
- Blätter bis 15 cm lang, einfach gefiedert
- Wasserform mit bis zu 1,5 m langem Stängel, besiedelt Wassertiefen bis zu 60 cm, Blätter bis über 40 cm lang, keine Blüten

weitere Angaben zur Art:

[siehe FFH-Steckbriefe des LUNG](#)

Wo kommt die Art vor?

- Lichtliebende, sehr konkurrenzschwache Art
- offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte
- Uferzonen stehender Gewässern oder um gestörte Fließgewässerränder von Gräben und Bächen
- ständige Auflichtung der Vegetationsdecke und regelmäßige Neubildung vegetationsfreier oder -armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte
- Überflutung der Wuchsorte im Winter bzw. zeitigen Frühjahr vermutlich günstig
- die Art ist in M-V sehr selten

Was kann bei der GEP passieren?

- Zerstörung der Standorte durch Veränderung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse und Maßnahmen zur Uferbegradigung und -befestigung im Ausuferungsbereich natürlicher Gewässer
- Einschränkung der natürlichen Dynamik von Quellen, Seeufern und Fließgewässern durch Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Bestände des Kriechenden Selleries als auch einen mind. 10 m breiten Schutzradius um diese Vorkommen.

GEP-Maßnahme	erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen: GP-1 bis 5	- keine Ablagerung von Kraut-, Räum- oder L Mähgut auf den Beständen

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

GEP-Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	GL-1

Sind weitere Hinweise zu beachten?

keine

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen ()?

In jedem Fall ist eine Genehmigung durch uNB erforderlich.

S 03

Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V - Calla -



Foto: U. Steinhäuser

Calla palustris

Merkmale:

- 15 - 30 cm hohe Sumpfpflanze mit kriechendem Wurzelstock
- Blätter 2-zeilig angeordnet, herzförmig mit aufgesetzter Spitze, lang gestielt, lederig
- Kolben eiförmig, Blüten ohne Blütenhülle, scheidenartige Blatthülle um Blütenstand weiß, offen, 3 - 7 cm lang (Blütezeit Mai bis September)
- Früchte: rote Beeren

Wo kommt die Art vor?

- Moorgewässer, Sauer-Armmoore und Sauer-Zwischenmoore, nasse Großseggenriede, Weiden- und Kleinseggensümpfe
- meist auf Schwingdecken
- kleinflächige Vorkommen im Uferbereich von Moorgräben möglich

Was kann bei der GEP passieren?

- Zerstörung der Standorte durch Veränderung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse (Absenkung der Wasserstände)
- Beschädigung der Bestände durch Mahd, insbes. vor der Fruchtreife

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Vorkommen der Calla als auch einen mind. 10 m breiten Schutzradius um die Bestände.

GEP-Maßnahme		erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen:	GP-1 bis 3, GL-2, GL-3	<ul style="list-style-type: none"> - kein Befahren oder Betreten der Bestände - keine Ablagerung von Kraut-, Räum- oder Mähgut auf den Beständen - Belassen von mindestens 50 % der Pflanzenbestände
			Bef L Bel

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Vorkommen der Calla als auch einen mind. 10 m breiten Schutzradius um die Bestände.

GEP-Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen
	GL-1

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Die Art ist leicht erkennbar und soll von den geschulten Mitarbeitern identifiziert werden.

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen ()?

Ab einer Maßnahmenfläche von 10 % des lokalen Vorkommens ist eine Genehmigung durch uNB erforderlich.

**S 04 Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V
- Wasserfeder -**



Foto: U. Steinhäuser

Hottonia palustris

Merkmale:

- 15 - 50 cm hohe, im Schlamm wurzelnde Pflanze, ausläuferbildend
- Blätter rosettenartig, kammförmig gefiedert mit 3 (- 5) cm langen und 1,5 mm breiten, z.T. gegabelten Abschnitten
- Blüten weiß bis blassrosa, in 3 - 6blütigen Quirlen, traubig am Ende des Blütenstengels, Krone ca. 2 cm Durchmesser (Blütezeit Mai bis Juli)

Wo kommt die Art vor? Was kann bei der GEP passieren?

- in Niedermooren und Moorgewässern
- meist flache Kleingewässer mit klarem Wasser über torfigen Schlamm- und Sandböden (z. B. Bruchwälder, nährstoffärmere Tümpel, Sölle, Altwässer, wasserführende Senken)
- geschützte Ufer von Fließgewässern und schwach durchströmte Gräben
- meist im Flachwasser, übersteht zeitweiliges Trockenfallen durch Bildung dichter Blatteppiche

- Beschädigung der Bestände bei häufigen und intensiven Eingriffen in den Sohlbereich (Grundräumung, Sohlkrautung)

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Vorkommen der Wasserfeder als auch einen mind. 10 m breiten Schutzradius um die Bestände.

GEP-Maßnahme		erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen: GP-1 und 3, GL-2 und 3	- Belassen von mindestens 50 % der Pflanzenbestände	Bel

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Vorkommen der Wasserfeder als auch einen mind. 10 m breiten Schutzradius um die Bestände.

GEP-Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen GL-1

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Die Art ist leicht erkennbar und soll von den geschulten Mitarbeitern identifiziert werden.

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen .

Ab einer Maßnahmenfläche von 10 % des lokalen Vorkommens ist eine Genehmigung durch uNB erforderlich.

F 05

Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V - Schwimmendes Froschkraut -



Foto: U. Steinhäuser

Luronium natans (FFH Anhang II und IV)

Merkmale:

- Wasserpflanze mit länglichen Unterwasserblättern und sehr lang gestielten, breit-ovalen Schwimmblättern
- Blüten mit drei weißen Kronblättern und gelbem Fleck am Grund, 10-40cm langer flutender Blütenstand oberhalb der Wasserlinie
- Blütezeit: Mai - September

weitere Angaben zur Art:

[siehe FFH-Steckbriefe des LUNG](#)

Wo kommt die Art vor?

- in flachen Standgewässern (Seeufer, Teiche, Tümpel, Altwasser)
- in Bächen und Gräben, meist bei Wassertiefen von 20 bis 60 cm, z.T. aber auch tiefer
- an wenig bewachsenen Uferbereichen
- sowohl auf schlammigen, wie auch sandigen oder kiesigen Substraten
- die Art ist in M-V extrem selten und an weniger als drei Standorten bekannt

Was kann bei der GEP passieren?

- Beschädigung der Vorkommen durch Entnahme der Pflanzen bei Grundräumung
- Beschädigung der Bestände durch Krautung oder Mahd

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt für bekannte Vorkommen und einem mind. 10 m breiten Schutzradius um die Bestände.

GEP-Maßnahme		erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen: GP-1 und 3, GL-2 und 3	- Belassen der Pflanzenbestände (vollständig)	Bel

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt für bekannte Vorkommen und einem mind. 10 m breiten Schutzradius um die Bestände.

GEP-Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	GL-1

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Deutschland hat einen wesentlichen Anteil an den weltweiten Vorkommen des Froschkrauts und ist daher für den Erhalt des Froschkrautes besonders verantwortlich.

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen ()?

In jedem Fall ist eine Genehmigung durch uNB erforderlich.

S 06

Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V
- Fieberklee -



Foto: U. Steinhäuser

Menyanthes trifoliata

Merkmale:

- 15 - 30 cm hohe Sumpfpflanze mit kriechendem Wurzelstock
- Blätter kleeartig dreiteilig, Einzelblatt 4 - 10 cm lang, oval bis verkehrt eiförmig
- Blüten zu 10 - 12 in endständiger, dichter Traube, ca. 15 mm Durchmesser, außen rosa, innen weiß, mit 5 ausgebreiteten weißbärtigen Zipfeln (Blütezeit Mai/Juni)

Wo kommt die Art vor?

- Sumpfpflanze, die im Uferbereich von nährstoffarmen Sümpfen, Mooren, Gewässern und auf angrenzenden Feuchtwiesen wächst

Was kann bei der GEP passieren?

- Pflanzenstandorte sind durch Böschungsmahd gefährdet
- Beschädigung bei einer Böschungsmahd vor Abschluss der Fruchtentwicklung
- Gefährdung durch Entwässerung der besiedelten Standorte

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Vorkommen des Fieberklee als auch einen mind. 10 m breiten Schutzradius um die Bestände.

GEP-Maßnahme		erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen: GP-1 und 2	- Durchführung nur vom 1. September bis 30. November <i>ODER</i> Belassen von mind. 50 % der Pflanzenbestände Pflanzenbeständen	Z ₉ <i>ODER</i> Bel
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundräumung GP-3	- Belassen von mind. 50 % der Pflanzenbestände	Bel

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Vorkommen des Fieberklee als auch einen mind. 10 m breiten Schutzradius um die Bestände.

GEP-Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen GL-1

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Die Art ist leicht erkennbar und soll von den geschulten Mitarbeitern identifiziert werden.

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen ()?

Ab einer Maßnahmenfläche von 10 % des lokalen Vorkommens ist eine Genehmigung durch die uNB erforderlich.

S 07

Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V - Weiße Seerose und Gelbe Teichrose -



Foto: U. Steinhäuser

Weiße Seerose

Nymphaea alba

Merkmale:

- schwimmende Pflanze
- Blätter lang gestielt, 10 - 20 cm groß, schildförmig, mit wasserabstoßender Wachsschicht überzogen
- Blüte weiß mit gelber Mitte, 9 - 12 cm Durchmesser (Blütezeit Juni bis September)
- Rhizome als Überdauerungsorgane und Verankerung im Boden



Foto: U. Steinhäuser

Gelbe Teichrose

Nuphar lutea

Merkmale:

- schwimmend, im seichten Wasser auch über den Wasserspiegel hinausragend
- Blätter ca. 50 cm lang gestielt, nieren- bis herzförmig, ca. 15 - 30 cm lang und 10 - 22 cm breit
- Blüten gelb, ca. 4 cm Durchmesser (Blütezeit Juli bis September)
- Rhizome als Überdauerungsorgane und Verankerung im Boden

Wo kommen die Arten vor?

- stehende bis langsam fließende Gewässer
- bis zu einer Tiefe von 3 bzw. 6 m

Was kann bei der GEP passieren?

- Beschädigung der Bestände bei Arbeiten im Sohlbereich (Krautung, Grundräumung)

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Vorkommen der Weißen und der Gelben Teichrose als auch einen mind. 10 m breiten Schutzradius um die Bestände.

GEP-Maßnahme		erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohlkrautung	GP-1	- Belassen von mind. 50 % der Pflanzenbestände
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundräumung	GP-3	- Belassen von mind. 50 % der Pflanzenbestände

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Vorkommen der Weißen und der Gelben Teichrose als auch einen mind. 10 m breiten Schutzradius um die Bestände.

GEP-Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	GL-1

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Die Arten sind leicht erkennbar und sollen von den geschulten Mitarbeitern identifiziert werden.

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen ()?

Ab einer Maßnahmenfläche von 10 % des lokalen Vorkommens ist eine Genehmigung durch uNB erforderlich.

S 08

Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V
 - Krebschere und Grüne Mosaikjungfer -



Krebschere

Stratiotes aloides

Merkmale:

- halb untergetaucht schwimmende Pflanze mit großen trichterförmigen Blattrosetten
- Blätter 15 - 40 cm lang, 0,5 - 3 cm breit, schwertförmig, steif, dreikantig, stachelig gesägt
- Blüten weiß, 3 - 4 (6) cm Durchmesser (Blütezeit Mai bis August)
- Blattrosetten überwintern am Gewässergrund (September bis Mai)

Grüne Mosaikjungfer

Aeshna viridis

Merkmale:

- Große Libelle mit ca. 6,5 - 7,5 cm Körperlänge
- Brust seitlich einfarbig grün
- Hinterleib mit großen blauen (Männchen) bzw. grünen Flecken (Weibchen)
- gelbliche bis bräunliche Färbung der transparenten Flügel

Wo kommen die Arten vor?

- Krebscheren in sehr langsam fließenden und kleineren stehenden, nährstoffreichen, aber klaren Gewässer (Tümpel, Sölle, Altwasser, Torfstiche, Gräben, Flachseen, windgeschützte Seebuchten) oder Klarwasserseen
- Eiablage der Grünen Mosaikjungfer in Krebscherenbeständen und Überwinterung im Gewebe der im Herbst absinkenden Krebscheren
- Larven leben und überwintern ebenfalls innerhalb der Krebscherenbestände

Was kann bei der GEP passieren?

- Beseitigung der Krebscherenbestände durch Grundräumung oder Sohlkrautung (ganzjährig, da Pflanzen auf dem Gewässergrund überwintern)
- mit Entfernung der Krebschere fehlt der Großen Mosaikjungfer die Eiablagepflanze

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Vorkommen der Krebschere als auch einen mind. 10 m breiten Schutzradius um die Bestände.

GEP-Maßnahme		erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme	
☑	Sohlkrautung	GP-1	- Belassen von mind. 50 % der Pflanzenbestände
☑	Grundräumung	GP-3	- Belassen von mind. 50 % der Pflanzenbestände

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Vorkommen der Krebschere als auch einen mind. 10 m breiten Schutzradius um die Bestände.

GEP-Maßnahme

- | | | |
|---|-----------------------------------|------|
| ✘ | Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen | GL-1 |
|---|-----------------------------------|------|

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Die Krebschere ist leicht erkennbar und soll von den geschulten Mitarbeitern identifiziert werden.

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit ✘ oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen (☑)?

Ab einer Maßnahmenfläche von 10 % des lokalen Vorkommens ist eine Genehmigung durch uNB erforderlich.

F&S 09 Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V - Biber -



Foto: Institut biota GmbH

Castor fiber (FFH Anhang II und IV)

Merkmale:

- im Gelände auffällige Biberbauten (Dämme, Burgen) sowie Fraßspuren mit kegelförmigem Anschnitt an Bäumen und Ästen
- plumper, gedrungener Körper (80 - 100 cm) mit breitem, kräftigem Schwanz
- Fell grau- bis dunkelbraun oder schwarz

weitere Angaben zur Art:

[siehe FFH-Steckbriefe des LUNG](#)

Wo kommt die Art vor? Was kann bei der GEP passieren?

- an stehenden und fließenden Gewässern, sofern gehölzreiche Uferstrukturen vorhanden
- insbesondere größere Fließgewässer und deren Altarme (Flussauen), auch Seen, Teiche, Kanäle oder Gräben

- Beschädigung oder Vernichtung der Biberbauten
- Entfernung der Biberdämme und Absenkung des Wasserstandes in der Biberburg
- Verlust von Nahrungsflächen bei umfangreichen Gehölzpflegemaßnahmen

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Burgdämme, Burgen oder Baue des Bibers als auch einen mind. 20 m breiten Schutzradius um diese Bereiche.

GEP-Maßnahme

✘ Sohlkrautung	GP-1
✘ Böschungsmahd	GP-2
✘ Grundräumung	GP-3
✘ Gehölzpflege	GP-4
✘ Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	GL-1
✘ Beseitigen lokaler Abflusshindernisse	GL-2
✘ Räumen von Sandfängen sowie Anlegen und Räumen von Treibselfängen	GL-3

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Biberburgen und -dämme sind grundsätzlich leicht erkennbar und sollen von den geschulten Mitarbeitern identifiziert werden. Durch Einsatz von Bibertäuschern in Biberdämmen ist das Einstellen nutzerakzeptierter Wasserstandshöhen möglich.

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit ✘ oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen (☑)?

Soweit es sich um Manipulationen an Burgdämmen, Biberburgen oder -bauen handelt, ist eine Genehmigung durch uNB erforderlich.

F 10

Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V - Fischotter -

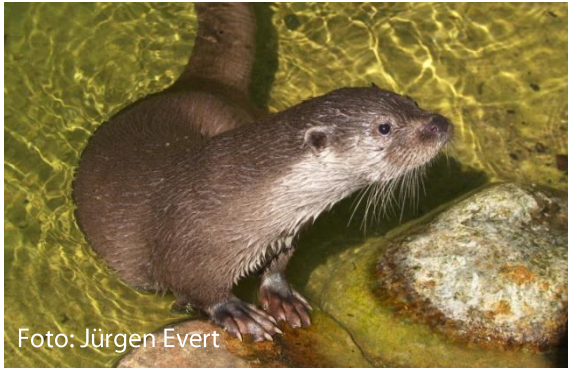


Foto: Jürgen Evert

Lutra lutra (FFH Anhang II und IV)

Merkmale:

- stromlinienförmiger Körper, kurze Beine und langer, sich gleichmäßig verjüngender, spitz auslaufender Schwanz
- Kopf-Rumpf-Länge adulter Tiere 60–90 cm, Schwanz 30–50 cm lang
- sehr dichtes, kurzhaariges, glänzendes Fell, einheitlich braun mit individuell stark unterschiedlich gefärbten Bereichen
- Vorder- und Hinterextremitäten mit fünf nach vorn gerichteten, durch Schwimmhäute miteinander verbundenen Zehen

weitere Angaben zur Art:

[siehe FFH-Steckbriefe des LUNG](#)

Wo kommt die Art vor?

- besiedelt Grenzbereiche zwischen Gewässer und Land
- Nutzung auch vom Menschen geschaffener oder gestalteter Gewässer, z. B. Torfstiche und Teiche
- kleinräumiger Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen

Was kann bei der GEP passieren?

- Beschädigung oder Vernichtung der Fischotterbaue

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für die Bauten des Fischotters als auch einen mind. 20 m breiten Schutzzadius um diese Bereiche.

GEP-Maßnahme

✘ Sohlkrautung	GP-1
✘ Böschungsmahd	GP-2
✘ Grundräumung	GP-3
✘ Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	GL-1
✘ Beseitigen lokaler Abflusshindernisse	GL-2
✘ Räumen von Sandfängen sowie Anlegen und Räumen von Treibselfängen	GL-3

Sind weitere Hinweise zu beachten?

keine

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit ✘ oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen (☑)?

Bei Maßnahmen, die den Bau unmittelbar betreffen, ist eine Genehmigung durch uNB erforderlich. Alle Maßnahmen am unmittelbaren Brutplatz bedürfen der Abstimmung mit der Genehmigung durch die uNB.

**S 11 Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V
- Eisvogel und Uferschwalbe -**



Foto: Institut biota GmbH

Alcedo atthis & Riparia riparia

Merkmale:

- Eisvogel: großer Kopf mit etwa 4 cm langem Schnabel; Oberseite kobaltblau bis türkisfarbend mit leuchtend blauen Streifen; Unterseite rostrot
- Uferschwalbe: Oberseite erdbraun, Unterseite weiß mit grau-braunem Brustband; nur leicht gegabelter Schwanz
- beide Arten: erkennbare Niströhren in Prallhängen und Abbruchkanten

Wo kommen die Arten vor? Was kann bei der GEP passieren?

- Eisvogel: stehende und langsam fließende, möglichst klare Gewässer mit ausreichend Ansitzen
- Eisvogel: benötigt Abbruchkanten (Nisthöhle)
- Uferschwalbe: Brutplätze an Fließgewässern mit Steilwänden und Steilküsten sowie im Binnenland

- Eisvogel: Entnahme von Gehölzstrukturen, Sturzbäumen etc. und damit Fehlen von Ansitzen und Bruthabitaten
- Eisvogel, Uferschwalbe: Beeinträchtigung oder Zerstörung der Bruthabitate durch Arbeiten im Ufer- bzw. Böschungsbereich
- Veränderung der Fließgewässerdynamik durch Begradigungen, Querverbau, Uferbefestigungen

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt sowohl für Nisthöhlen und Brutplätze des Eisvogels bzw. der Uferschwalbe als auch einen mind. 10 m breiten unterhaltungsfreien Schutzradius um diese Bereiche.

GEP-Maßnahme		
✘	Böschungsmahd	GP-2
✘	Gehölzpflege	GP-4
✘	Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	GL-1

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Die Nisthöhlen und Brutplätze sind leicht erkennbar und sollen von den geschulten Mitarbeitern identifiziert werden.

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit **✘ oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen (☑)?**

Alle Maßnahmen am unmittelbaren Brutplatz bedürfen der Abstimmung mit der Genehmigung durch die uNB.

F&S 12

Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V - Kammolch -



Foto: U. Steinhäuser

Triturus cristatus (FFH Anhang II und IV)

Merkmale:

- 10 - 20 cm langer Schwanzlurch
- olivbraune bis schwarzgraue Oberseite
- gelb-orangefarbene Bauchseite mit dunklen bis schwarzen Flecken
- leicht warzig, gekörnte bzw. glatte Haut
- Männchen zur Laichzeit mit deutlich gezacktem Rückenkamm und Schwanzsaum

weitere Hinweise:

[siehe FFH-Steckbriefe des LUNG](#)

Wo kommt die Art vor?

- in stehenden und schwach fließenden, besonnten (Klein-) Gewässern (u. a. Teiche, Weiher, Seen, Altwässer, Kanäle) mit krautigen Pflanzen
- sie besiedeln sowohl das freie Wasser als auch verkrautete Uferbereiche
- notwendig sind auch angrenzende Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten (u. a. Totholz, Hecken)

Was kann bei der GEP passieren?

- Verlust strukturierter Wasser- und Ufervegetation als Laichplatz und Lebensraum

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

nein

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt für bekannte Vorkommen.

GEP-Maßnahme

✘ Grundräumung	GP-3
✘ Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	GL-1

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Der Kammolch ist leicht erkennbar und soll von den geschulten Mitarbeitern identifiziert werden.

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit ✘ oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen (☑)?

Ab 640 m² Maßnahmenfläche (s. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz: Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“) ist i.d.R. eine Genehmigung durch die uNB erforderlich.

**F&S 13 Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V
- Bach- und Flussneunaugen -**



Lampetra planeri, Lampetra fluviatilis (FFH Anhang II)

Merkmale:

- unterhaltungsrelevant: **Larven** (Querder)
- bis 18 cm lange, wurmartige und zunächst augenlose Larven mit transparentem Flossensaum
- grau-gelblich bis bräunlich oder grünbraun, Unterseite heller, Kopf gerötet

weitere Hinweise zu den Arten:

Bachneunauge: [siehe FFH-Steckbriefe des LUNG](#)
Flussneunauge: [siehe FFH-Steckbriefe des LUNG](#)

Wo kommen die Arten vor? Was kann bei der GEP passieren?

- im Sohlsubstrat langsam fließender, kleiner bis mittlerer, (teil-)mineralischer Fließgewässer
- meist im Uferbereich, in Sandbänken oder im Strömungsschatten von z. B. Totholz

- Schädigung oder Tötung von Tieren oder deren Lebensräumen bei Arbeiten an der Sohle (Sedimententnahme und -umlagerung, Grundräumung, maschinelle Krautung mit Sedimententnahme)
- Schädigung oder Tötung von Tieren bei Unterhaltung von Sandfängen (Sekundärhabitat) möglich

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt für Gewässerabschnitte mit bekannten Vorkommen.²

GEP-Maßnahme		erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohlkrautung	GP-1	<ul style="list-style-type: none"> - kein vollständiges Ausmähen der gesamten Gewässerbreite, wechselseitige, aufpendelnde Stromstrichmähd bzw. Auslassen von Teilbereichen in breiteren und tieferen Abschnitten bzw. Gassenmähd beschränkte Krautung - mit 10 cm Sohlabstand (wenn möglich technische Vorrichtung für Mähkorb verwenden) - im Zeitraum 15.09. bis 30.11.
			SSM
			oS ₁₀
			Z _{9,5}

² FGSK-Abschnitt mit Vorkommensnachweis sowie fortlaufend die angrenzenden Gewässerabschnitte mit gleicher oder besserer Hemerobiestufe (= alle Abschnitte bis zum ersten FGSK-Abschnitt mit schlechterer Hemerobiestufe)

<input checked="" type="checkbox"/>	Räumen von Sandfängen sowie Anlegen und Räumen von Treibselfängen	GL-3	<ul style="list-style-type: none"> - Zeitraum 15.09. bis 30.11. - in Abstimmung mit uNB Kernpopulationen vorher elektrisch abfischen und umsetzen - Sicherung längerer Abtropfphasen von Baggerschaufel / Mähkorb über dem Gewässer - der Aushub ist auf Individuen zu kontrollieren und diese ggf. zurückzusetzen - Erhalt ausreichend mächtiger Sandschichten am Boden (mind. 20 cm) 	<p>Z_{9,5} A&U</p> <p>Tro</p> <p>KG</p> <p>Bo₂₀</p>
-------------------------------------	---	------	---	--

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt für Gewässerabschnitte mit bekannten Vorkommen (s.o.)

GEP-Maßnahme

<input checked="" type="checkbox"/>	Grundräumung	GP-3
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	GL-1
<input checked="" type="checkbox"/>	Beseitigen lokaler Abflusshindernisse	GL-2

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Keine

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen ()?

In jedem Fall ist in natürlichen und naturnahen Gewässern eine Genehmigung durch uNB erforderlich (bei Maßnahmen in Sandfängen gelten diese Grenzen nur, wenn die erforderlichen Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen nicht eingehalten werden; in diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich).

F&S 14

Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V
- Großer Feuerfalter -



Foto: A. Fuß

Lycaena dispar (FFH Anhang II und IV)

Merkmale:

- Vorkommen von Ampfer-Beständen (insb. Fluss-Ampfer, *Rumex hydrolapathum*)
- Flügelspannweite von 2,7 - 4 cm
- Männchen mit leuchtend orangeroten Flügeln und kurzem, strichförmigem, dunklem Fleck auf dem Vorderflügel
- Weibchen stumpf rotfarbene Flügel mit schwärzlichen bis bräunlichen Flecken
- Flügel mit schwarzen Außenrändern und schmalen weißen Säumen

weitere Angaben zur Art:

[siehe FFH-Steckbriefe des LUNG](#)

Wo kommt die Art vor?

- auf offenen, strukturreichen Feuchtwiesen der Flusstalmoore, Flussniederungen, Seeterrassen und Niedermoore
- an Fließgewässern und Gräben mit Hochstaudenflur
- wichtig ist das Vorkommen von Ampfer-Beständen (insb. Fluss-Ampfer, *Rumex hydrolapathum*), die zur Eiablage, als Futterpflanze sowie zur Verpuppung und Überwinterung dienen

Was kann bei der GEP passieren?

- Verlust der notwendigen Wirtspflanzen durch umfassende und regelmäßige Mahd ampferreicher Böschungen zwischen der Eiablage und Winterruhe oder durch Verbuschung der Lebensräume

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt für bekannte Vorkommen.

GEP-Maßnahme		erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen: GP-1 bis 5	- Belassen von großblättrigen Ampferarten (mind. 50 %)	Bel
		- Kein Befahren der Bestände (großblättrige Ampferarten)	Bef
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen: GL-2 bis 3	- Kein Befahren der Bestände (großblättrige Ampferarten)	Bef

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt für bekannte Vorkommen.

GEP-Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	GL-1

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Die Raupenpflanzen der Art (großblättrige Ampferarten, insbes. der Fluss-Ampfer) sind leicht erkennbar und sollen von den geschulten Mitarbeitern identifiziert werden.

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen ()?

Ab 640 m² Maßnahmenfläche (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz: Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“) ist i.d.R. ist eine Genehmigung durch die uNB erforderlich.

F 15

Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V - Zierliche Tellerschnecke -

Anisus vorticulus (FFH Anhang II und IV)

Merkmale:

- Schale von ca. 3,5-6 mm Durchmesser und einer Höhe von etwa 0,5-0,8 mm
- dünnwandige, glänzend gelblich-braune Gehäuse, in Längsrichtung fein gestreift
- 5 bis 6 Windungen

weitere Angaben zur Art:

[siehe FFH-Steckbriefe des LUNG](#)

Wo kommt die Art vor?

- in pflanzenreichen, sauberen Standgewässern und durchsonnten Gräben
- in Altwässern, Lehm- und Kiesgruben, Moortümpeln, ufernahe Zonen von Standgewässern und gut strukturierten stehenden oder langsam fließenden (Wiesen-)Gräben
- in Flachwasserzonen bzw. Gewässerbereichen mit geringen Wassertiefen

Was kann bei der GEP passieren?

- Tötung der Tiere und Beeinträchtigung der Lebensräume durch Krautung und Grundräumung

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung für Gewässerabschnitte mit bekanntem Vorkommen³.

GEP-Maßnahme

✘ Sohlkrautung	GP-1
✘ Grundräumung	GP-3
✘ Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	GL-1

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Die Zierliche Tellerschnecke gehört zu den seltensten Molluskenarten im Land. Mecklenburg-Vorpommern hat eine hohe Verantwortung für den Erhalt der Art in Deutschland. Alle bekannten Habitate der Zierlichen Tellerschnecke werden daher als essentiell bewertet. Das bedeutet, dass für alle Maßnahmen in jedem Fall eine Genehmigung der uNB erforderlich ist.

³ FGSK-Abschnitt mit Vorkommensnachweis sowie fortlaufend die angrenzenden Gewässerabschnitte mit gleicher oder besserer Hemerobiestufe (= alle Abschnitte bis zum ersten FGSK-Abschnitt mit schlechterer Hemerobiestufe)

S 16

Gewässerentwicklung und -pflege (GEP) in M-V
- Großmuscheln -



Foto: Institut biota GmbH

- Malermuschel - *Unio pictorum*
- Große Flussmuschel - *Unio tumidus*
- Gemeine Teichmuschel - *Anodonta anatina*
- Große Teichmuschel - *Anodonta cygnea*

Merkmale:

- bauchige Schalen mit Zuwachsringen
- oval, eiförmig oder keilförmig langgestreckt
- je nach Art 4 - 15 cm lang
- oliv-gelb bis bräunlich, ältere Tiere dunkelbraun bis schwarz

Wo kommen die Arten vor?

- in strömungsberuhigten Arealen verschiedenster Fließ- und Standgewässer (Flüsse, Bäche, Seen, Teiche, Altwässer etc.)
- m.o.w. eingegraben im Bereich schlammiger bis sandiger Sohlsubstrat

Was kann bei der GEP passieren?

- Schädigung oder Tötung der Muscheln bei Arbeiten im Bereich der Sohle (Sedimententnahme/ -umlagerung, Grundräumung)
- Verlust vorhandener Gewässerstrukturen durch intensive und regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt für bekannte sowie erkennbare Vorkommen von Großmuscheln.

GEP-Maßnahme		erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Räumen von Sandfängen sowie Anlegen und Räumen von Treibselfängen	GL-3	- Großmuscheln aus Aushub entnehmen und umgehend zurücksetzen - Erhalt ausreichend mächtiger Sandschichten am Boden (mind. 20 cm)
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundräumung	GP-3	- Abstimmung mit der uNB notwendig (s. uNB weitere Hinweise)

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt für bekannte sowie erkennbare Vorkommen (50 m Umfeld).

GEP-Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	GL-1

Sind weitere Hinweise zu beachten?

- Oberhalb von Habitaten ist Sedimentdrift bis zu den Vorkommen zu vermeiden (betrifft Unterhaltungsmaßnahmen GP3, GL-1, GL-2, GL-3).
- Grundräumung ist nach Abstimmung mit der uNB möglich. Insbesondere folgende Auflagen sind dabei zu erwarten:
 - o Großmuscheln aus Aushub entnehmen und umgehend zurücksetzen
 - o Erhalt ausreichend mächtiger Sandschichten am Boden (mind. 20 cm)
- Innerhalb von FFH-Gebieten können bei der Grundräumung nach Abstimmung mit der uNB weitere Auflagen notwendig werden:
 - o Beurteilung des Vorkommens aufgrund einer repräsentativen Stichprobenerfassung

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen ()?

Bei diesen Maßnahmen ist stets davon auszugehen, dass das Tötungsverbot nicht eingehalten werden kann. Daher ist bei allen entsprechenden Maßnahmen eine Genehmigung durch die uNB erforderlich.

F&S 17

Gewässerpflege- und -entwicklung (GEP) in M-V
- Bachmuschel -

Foto: Institut biota GmbH

Unio crassus (FFH Anhang II und IV)

Merkmale:

- bauchige Schalen mit Zuwachsringen
- oval, eiförmig oder keilförmig langgestreckt
- je nach Art 4 - 15 cm lang
- oliv-gelb bis bräunlich, ältere Tiere dunkelbraun bis schwarz

weitere Hinweise zur Art:

[siehe FFH-Steckbriefe des LUNG](#)

Wo kommt die Art vor?

- in unbelasteten, strukturierten, strömenden Fließgewässern mit feinsandigen Substraten

Was kann bei der GEP passieren?

- Schädigung oder Tötung der Muscheln bei Arbeiten im Bereich der Sohle (Sedimententnahme und -umlagerung, Grundräumung)
- Schädigung oder Tötung auch bei Arbeiten oberhalb von Vorkommen, sofern diese zu einer Sedimentdrift führen
- Entfernen natürlicher Gehölzstrukturen
- Verlust vorhandener Gewässerstrukturen durch intensive und regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt für Gewässerabschnitte mit bekannten Vorkommen⁴ und mind. 100 m um die bekannten Bestände.

GEP-Maßnahme		erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Gehölzpflege	GP-4	- Keine Entnahme beschattender Ufergehölze vBel

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt für Gewässerabschnitte mit bekannten Vorkommen (s.o.) und mind. 100 m um die bekannten Bestände.

GEP-Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> Grundräumung	GP-3
<input checked="" type="checkbox"/> Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	GL-1
<input checked="" type="checkbox"/> Beseitigen lokaler Abflusshindernisse	GL-2
<input checked="" type="checkbox"/> Räumen von Sandfängen sowie Anlegen und Räumen von Treibselfängen	GL-3

⁴ FGSK-Abschnitt mit Vorkommensnachweis sowie fortlaufend die angrenzenden Gewässerabschnitte mit gleicher oder besserer Hemerobiestufe (= alle Abschnitte bis zum ersten FGSK-Abschnitt mit schlechterer Hemerobiestufe)

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Oberhalb von Habitaten ist Sedimentdrift bis zu den Vorkommen zu vermeiden (betrifft Unterhaltungsmaßnahmen GP3, GL-1, GL-2, GL-3).

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit ✖ oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen (☑)?

Bei diesen Maßnahmen ist stets davon auszugehen, dass das Tötungsverbot nicht eingehalten werden kann. Daher ist bei allen entsprechenden Maßnahmen eine Genehmigung durch die uNB erforderlich.

B 18

Gewässerpflege- und -entwicklung (GEP) in M-V - gesetzlich geschützte Biotop der Gewässer -

In naturnahen Gewässern kommen verschiedene gesetzlich geschützte Biotop vor.

Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte einschließlich der Ufervegetation

gesetzlich geschütztes Biotop

- unregelmäßig wechselnder Lauf mit Mäandern, Gleit- und Prallhängen, Altwässern und Verzweigungen
- variables Gewässerbett mit Bänken, Fließrinnen und Kolken
- naturraumtypisches Bodensubstrat aus Schlick, Sand, Kies, Geröll oder Torf
- keine Sohl- bzw. Uferbefestigungen oder technischen Querbauwerke

Quellbereiche einschließlich der Ufervegetation

gesetzlich geschütztes Biotop

- natürliche, örtlich begrenzte, dauerhafte oder zeitweilige Grundwasseraustritte an der Erdoberfläche
- Sturz-, Sicker- oder Sumpfquelle, Quellsümpfe oder -moore
- oft über die Umgebung aufgewölbt (Quellkuppen)

Altwässer einschließlich der Ufervegetation

gesetzlich geschütztes Biotop

- natürlich oder künstlich abgetrennte ehemalige Flussabschnitte
- Altarm: dauernd einseitig und nur zeitweise beidseitig mit dem Fließgewässer in Verbindung
- Altwässer: durch natürliche Verlandungsprozesse (Sedimentationstransport) oder Eingriffe des Menschen (Flussbegradigungen etc.) vom Fluss abgetrennt

Was kann durch GEP für diese Biotop erreicht werden?

- Zulassen und Förderung von Eigendynamik (Entstehung und Belassen von Abbruchkanten, Steilufern) sowie Umlagerung von Sedimenten
- Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit im Längs- und Querprofil durch Rückbau von Sohl- und Uferbefestigungen und kleiner Staueinrichtungen im Gewässerverlauf
- wo möglich Zulassen natürlicher Bestockungsprozesse

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt für die Vorkommen der genannten gesetzlich geschützten Biotop. Als geschützter Uferbereich gilt in den durch das Gewässer geprägten Auen und Niederungen jeweils ein Uferstreifen in einer Breite von 7 m ab Böschungsoberkante.

GEP-Maßnahme		erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohlkrautung	GP-1	<ul style="list-style-type: none"> - kein vollständiges Ausmähen der gesamten Gewässerbite, wechselseitige, auf pendelnde Stromstrichmahd bzw. Auslassen von Teilbereichen in breiteren und tieferen Abschnitten bzw. Gassenmahd beschränkte Krautung - Mindestabstand zur Sohle von 20 cm einhalten - kein Befahren der geschützten Uferbereiche - keine Ablagerung von Kraut-, Räum- und
			SSM
			oS ₂₀
			Bef
			L

			Mähgut in den geschützten Uferbereichen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Böschungsmahd	GP-2	- geschützte Uferbereiche bei der Böschungsmahd soweit möglich aussparen	SSM
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen:	GP-2 und 4, GL-2 und 3	- kein Befahren der geschützten Uferbereiche - keine Ablagerung von Kraut-, Räum- und Mähgut in den geschützten Uferbereichen	Bef L

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

Die nachfolgende Auflistung gilt für die Vorkommen der genannten gesetzlich geschützten Biotope. Als geschützter Uferbereich gilt in den durch das Gewässer geprägten Auen und Niederungen jeweils ein Uferstreifen in einer Breite von 7 m ab Böschungsoberkante.

GEP-Maßnahme

<input checked="" type="checkbox"/>	Grundräumung	GP-3
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	GL-1

Sind weitere Hinweise zu beachten?

Eine in Mecklenburg-Vorpommern seltene Quellenform sind die Kalktuffquellen, an deren Rand sich Quellkalke gebildet haben bzw. bilden. Sie sind gleichzeitig gesetzlich geschützte Biotope, Geotope und FFH-Lebensraumtyp 7220. Alle bekannten Vorkommen werden daher als essentiell bewertet. Das bedeutet, dass für alle Maßnahmen in jedem Fall eine Genehmigung der uNB erforderlich ist.

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen .

Ab 100 m² Maßnahmenfläche (s. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz: Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“) in den gesetzlich geschützten Biotopen ist i.d.R. eine Prüfung durch die uNB erforderlich (= Bagatellgrenze). Auf dem Gewässerunterhaltungstreifen entspricht dies i.d.R. einer Strecke von ca. 50 m.

Die Prüfung durch die uNB erfolgt insbes. anhand des Anteils der Maßnahmenfläche am Gesamtbiotop (i.d.R. < 1 %). Für temporäre Beeinträchtigungen (z. B. einmaliges Befahren innerhalb eines mehrjährigen Zeitraumes) stellen auch größere Maßnahmenflächen (< 3 %) i.d.R. keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Befahren auf intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wegen innerhalb des 7-m-Uferschutzstreifens ist grundsätzlich keine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes.

B 19 Gewässerpflege- und -entwicklung (GEP) in M-V - gesetzlich geschützte Wald-Biotope an Gewässern -

Im Uferbereich von Fließ- und Stillgewässern kommen verschiedene gesetzlich geschützte Biotope vor.

Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder

gesetzlich geschütztes Biotop

Gehölzbestände auf feuchten bis nassen Standorten sowie im Überflutungsbereich von Fließgewässern; unterschieden werden:

Bruchwälder

- Gehölzbestände auf Moorstandorten (> 30 cm Torf), die nicht ständig wassergesättigt sind
- in Mecklenburg-Vorpommern vorrangig auf Versumpfungsmooren
- auch auf entwässerten Moorstandorten

Sumpfwälder

- Baumbestände auf anmoorigen, nicht ständig wassergesättigten Standorten in Senkenlage

Auwälder

- Überflutungsbereiche von Fließgewässern entlang von Elbe und Sude

Was kann durch GEP für diese Biotope erreicht werden?

- Zulassen und Förderung von Eigendynamik (Entstehung und Belassen von Abbruchkanten, Steilufeln) sowie Umlagerung von Sedimenten
- Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit im Längs- und Querprofil durch Rückbau von Sohl- und Uferbefestigungen, Wehren und Staustrecken im Gewässerverlauf
- wo möglich Zulassen natürlicher Bestockungsprozesse

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt für die Vorkommen der genannten gesetzlich geschützten Biotope.

GEP-Maßnahme		erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen: GP-1 bis 5, GL-1 bis 3	- kein Befahren der Bestände - keine Ablagerung von Kraut-, Räum- und Mähgut in den Beständen	Bef L
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	- vollständiges Belassen der Bestände	vBel

Welche GEP-Maßnahmen verursachen in der Regel unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen? (anzeigepflichtig)

keine

Sind weitere Hinweise zu beachten?

keine

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit ✗ oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen (☑)?

Ab 100 m² Maßnahmenfläche (s. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz: Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“) ist in Vorkommen der gesetzlich geschützten Biotope „Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder“ i.d.R. eine Prüfung durch die uNB erforderlich (= Bagatellgrenze).

Die Prüfung durch die uNB erfolgt insbes. anhand des Anteils der Maßnahmenfläche am Gesamtbiotop (i.d.R. < 1 %). Für temporäre Beeinträchtigungen (z. B. einmaliges Ablagern von Krautgut innerhalb eines mehrjährigen Zeitraumes) stellen auch größere Maßnahmenflächen (< 3 %) i.d.R. keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Befahren auf ausgewiesenen Rückegassen nach Maßgabe des zuständigen Forstamts oder auf Wegen ist grundsätzlich keine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes.

B 20 Gewässerpflege- und -entwicklung (GEP) in M-V
 - Röhrichte, Riede und feuchte Hochstaudenfluren an Gewässern -

Im Uferbereich von Fließ- und Stillgewässern kommen verschiedene gesetzlich geschützte Biotope vor.

Röhrichtbestände und Riede

gesetzlich geschütztes Biotop

- Röhrichte sind dichte Bestände aus oft nur einer einzigen Art (z. B. Schilf oder Rohrkolben).
- Röhrichte wachsen z. T. bis in 1 m Wassertiefe aber auch an nur sporadisch überfluteten, aber stets feuchten Standorten.
- Riede sind niedrige bis mittelhohe, rasige oder bultige Pflanzenbestände auf feuchten bis nas-sen Standorten.
- Riede werden weitgehend von Sauergräsern gebildet.
- Mindestbreite bei linearen Röhrichten für den gesetzlichen Schutz: 5 m

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

gesetzlich geschütztes Biotop

- meist arten- und blütenreiche Wiesen vor allem in Senken und Tälern mit oberflächennahem Grundwasser (Fluss- und Bachniederungen, mäßig entwässerte Moorbereiche)
- Seggen und Binsen sind stets vertreten, auf nährstoffarmen Standorten kommen Orchideenarten, Trollblume, Fieberklee u.a. hinzu

Was kann durch GEP für diese Lebensraumtypen und Biotope erreicht werden?

- Erhalt der Standorte und Standortverhältnisse
- Erhalt der oberflächennahen Wasserstände

Welche weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind über die „allgemeinen Anforderungen an die Gewässerentwicklung und -pflege“ hinaus erforderlich?

Die nachfolgende Auflistung gilt für die Vorkommen der genannten gesetzlich geschützten Biotope.

GEP-Maßnahme		erforderliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen: GP-1 bis 5, GL-1 bis 3	- kein Befahren der Bestände - keine Ablagerung von Kraut-, Räum- und Mähgut in den Beständen	Bef L
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohl- und Ufersicherungsmaßnahmen	- vollständiges Belassen der Bestände	vBel

Sind weitere Hinweise zu beachten?

keine

Wie ist das Vorgehen bei Maßnahmen mit ✖ oder bei Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen (✔)?

Ab 50 m² Maßnahmenfläche (s. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz: Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“) ist in Vorkommen der gesetzlich geschützten Biotope „Röhrichte und Riede“ und „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ i.d.R. eine Prüfung durch die uNB erforderlich (= Bagatellgrenze).

Die Prüfung durch die uNB erfolgt insbes. anhand des Anteils der Maßnahmenfläche am Gesamtbiotop (i.d.R. < 1 %). Für temporäre Beeinträchtigungen (z. B. einmaliges Befahren innerhalb eines mehrjährigen Zeitraumes) stellen auch größere Maßnahmenflächen (< 3 %) i.d.R. keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Für das kleinräumige und unvermeidbare Befahren von Land-Röhricht (= Schilfbestände oberhalb der Mittelwasserlinie) ist in der Regel keine Genehmigung erforderlich, da nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Das Gleiche gilt für die kleinräumige und unvermeidbare Ablagerung des Kraut- und Mähgutes in diesen Flächen.

6 Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986).

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). - (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geänd. durch Akte v. 23.09.2003 (Abl. EG Nr. L 236 S. 33).

NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).

VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie – VSchRL), Amtsblatt der EG Nr. L 20/7 vom 26.1.2010.